

Kundeninformation

Wertpapier

Gültig ab 01.12.2023

Bank für Sozialwirtschaft
Aktiengesellschaft
Konrad-Adenauer-Ufer 85
50668 Köln

Registereintrag für den Sitz Köln
Handelsregister des Amtsgerichts Köln
Registernummer: HRB 29259

Registereintrag für den Sitz Berlin
Handelsregister des Amtsgerichts
Berlin-Charlottenburg
Registernummer: HRB 64059
Umsatzsteuer-ID: DE 136634199

Vorstand

Prof. Dr. Harald Schmitz (Vorsitzender)
Thomas Kahleis | Oliver Luckner

Aufsichtsratsvorsitzender

Dr. Matthias Berger

Kontakt

Telefon 0221 97356-0
Telefax 0221 97356-117
E-Mail bfs@sozialbank.de

www.sozialbank.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Informationen über die Bank für Sozialwirtschaft AG und ihre Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen	6
1.1	Finanzinstrumente und Wertpapier(neben)dienstleistungen	8
1.2	Dienstleistungen	9
1.3	Angebotspalette für die Anlageberatung	12
1.4	Hinweise zur Finanzportfolioverwaltung	13
1.5	Geeignetheit, Angemessenheit und Zielmarktabgleich	14
1.6	Information über die Risikoklassen der empfohlenen Finanzinstrumente	15
1.7	Mitteilung über getätigte Geschäfte und Kundenaufträge	15
1.8	Auftragserteilung und -ausführung	15
1.9	Umgang mit Kundenaufträgen	15
1.10	Aufzeichnung von Telefonaten, Videoberatungen und elektronischer Kommunikation	16
1.11	Allgemeine Informationen über Zuwendungen	16
1.12	Zuwendungsarten	17
1.13	Kosten und Nebenkosten	18
1.14	Verwahrung von Wertpapieren	19
1.15	Umgang mit Kundenbeschwerden	19
1.16	Einlagensicherung	19
1.17	Informationen zu Ausführungsgrundsätzen	19
2.	Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten	19
3.	Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten („Ausführungsgrundsätze“) – außer GemeinwohlInvest –	21
3.1	Anwendungsbereich	21
3.2	Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung	21
3.3	Vorrang von Kundenweisungen	21
3.4	Grundsätze zur bestmöglichen Auftragsausführung	22
3.4.1	Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen in Kommissions-geschäften	22
3.4.2	Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen als Festpreisgeschäft	23
3.4.3	Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen zu Investmentfonds	23
3.4.4	Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung mit Kundenweisung zu Genussscheinen / Genussrechten sowie Bezugs- und Nebenrechten	23
3.4.5	Berücksichtigte Faktoren bei der Auswahl des Ausführungsplatzes	23
3.4.6	Abweichende Ausführung im Einzelfall	24
3.4.7	Keine Vorteilnahme durch die BFS AG	24
3.4.8	Veröffentlichungspflichten	24
3.4.9	Weiterleitung von Informationen	24
3.5	Überprüfung der Grundsätze	24
4.	Detaillierte Angaben zu den Grundsätzen der Auftragsausführung	25
4.1	Ausführungspolitik im Rahmen der Ausführungsgrundsätze der BFS AG	25

4.2	Relative Bedeutung der Kriterien zur bestmöglichen Auftragsausführung	25
4.3	Erläuterung der Faktoren bei der Auswahl eines Ausführungsplatzes	26
4.3.1	Hauptfaktoren	26
4.3.1.1	Preis	26
4.3.1.2	Kosten	27
4.3.2	Nebenfaktoren	27
4.3.2.1	Ausführungsgeschwindigkeiten	27
4.3.2.2	Ausführungswahrscheinlichkeit	27
4.3.2.3	Clearingsysteme	27
4.3.2.4	Notfallsicherungen.....	27
4.3.2.5	Weitere qualitative Faktoren	27
5.	Zusammenfassung des Bewertungsverfahrens.....	27
6.	Ausführungsgrundsätze für GemeinwohlInvest	28
6.1	Allgemeines	28
6.2	Auswahl der Depotbank	28
6.3	Bestmögliches Ergebnis, Ausführungsplätze und Sammelaufträge	28
6.4	Sonstiges	29
7.	Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für Finanzprodukte in der Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung	29
7.1	Als sozial wirksame Bank übernehmen wir Verantwortung.....	29
7.2	Anlagekriterien Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung	29
7.2.1	Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.....	29
7.2.2	Produktauswahl	30
7.2.3	Schulungen und Weiterbildungen.....	30
7.2.4	Kooperation mit Produktlieferanten.....	30
7.2.5	Anwendung von Ausschlusskriterien.....	30
7.2.6	Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite	31
7.2.7	Unsere Strategie zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren	31
7.2.8	Unsere Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren	32
7.2.9	Überwachung der organisatorischen Vorkehrungen.....	32
7.2.10	Berücksichtigung in Vergütungspolitik.....	33
	Geschäfte in Wertpapieren	35
	1. Formen des Wertpapiergeschäfts	35
	1.1 Kommissions-/Festpreisgeschäft	35
	1.2 Kommissionsgeschäfte	35
	1.3 Festpreisgeschäfte	35
	2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte.....	35
	Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft.....	35
	3. Usancen/Unterrichtung/Preis	35
	3.1 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/ Geschäftsbedingungen	35

3.2 Unterrichtung	35
3.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen	35
4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/ Depotbestandes	36
5. Festsetzung von Preisgrenzen	36
6.1 Preislich unlimitierte Aufträge	36
6.2 Preislich limitierte Aufträge	36
7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten	36
8. Erlöschen laufender Aufträge	36
8.1 Dividendenzahlung, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln	36
8.2 Kursaussetzung	36
8.3 Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen	36
8.4 Benachrichtigung	37
9 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften	37
Erfüllung der Wertpapiergeschäfte	37
10. Erfüllung im Inland als Regelfall	37
11. Anschaffung im Inland	37
12. Anschaffung im Ausland	37
12.1 Anschaffungsvereinbarung	37
12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern	37
12.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung	37
12.4 Deckungsbestand	37
12.5 Behandlung der Gegenleistung	38
Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung	38
13. Depotauszug	38
14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung	38
14.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere	38
14.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere	38
14.3 Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen	38
14.4 Einlösung in fremder Währung	38
15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/ Wandelschuldverschreibungen	38
15.1 Bezugsrechte	38
15.2 Options- und Wandlungsrechte	38
16. Weitergabe von Nachrichten	39
17. Prüfungspflicht der Bank	39
18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden	39
18.1 Urkundenumtausch	39
18.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft	39
19. Haftung	39
19.1 Inlandsverwahrung	39
19.2 Auslandsverwahrung	39

20. Sonstiges	40
20.1 Auskunftersuchen	40
20.2 Einlieferung/Überträge	40
20.3 Spitzenregulierung	40
Einlagensicherung der Bank für Sozialwirtschaft AG	42
Sicherung Ihrer Geldanlage	42
Ein starker Verband bietet zusätzlichen Schutz	42

Zur Erfüllung regulatorischer Anforderungen übermittelt die Bank für Sozialwirtschaft AG ihren Kunden nachfolgend allgemeine Informationen über sich sowie Informationen in Bezug auf ihre Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen inklusive der dafür geltenden Rahmenbedingungen, die unabhängig von der Art der einzeln zu erbringenden Dienstleistungen gelten.

1. Informationen über die Bank für Sozialwirtschaft AG und ihre Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

Nachfolgend informieren wir Sie gemäß den wertpapierrechtlichen Vorschriften über unser Haus und unsere Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen.

Vertragspartner/Firma/Anschrift

Die Verträge kommen zustande mit der

Bank für Sozialwirtschaft Aktiengesellschaft
Konrad-Adenauer-Ufer 85
50668 Köln
Telefon 0221 97356-0
Telefax 0221 97356-117
www.sozialbank.de

im Rahmen des Vertrages, der zugrunde liegenden Bedingungen und sonstigen Informationen auch als BFS AG bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmen bezeichnet. Angaben zu der kontoführenden Geschäftsstelle entnehmen Sie bitte den Vertragsformularen. Daneben – oder soweit der Vertrag keine Geschäftsstelle benennt – kann der Kunde Schriftverkehr an die oben genannte Anschrift richten.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die Bank für Sozialwirtschaft AG (BFS AG) besitzt eine Bankerlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG), die ihr durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de), erteilt wurde.

Allgemeine Hinweise

Der Kunde besitzt die Möglichkeit, persönlich, telefonisch, per Brief oder per E-Mail in deutscher Sprache während der üblichen Geschäftszeiten mit der BFS AG zu kommunizieren. Die maßgebliche Vertragssprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch.

Aufgrund gesetzlicher Anforderungen, zur Beschleunigung der Korrespondenz und aus Gründen der Nachhaltigkeit werden dem Kunden grundsätzlich alle Wertpapierinformationen in einem elektronischen Postfach bereitgestellt. Alle Mitarbeitenden des Kunden, die sich ab dem 24. April 2023 mit einem NetKey im Online-Banking einloggen, erhalten Zugang zu den Inhalten dieses Postfachs. Alle Dokumente und Informationen werden in deutscher Sprache erstellt. Für den Kunden besteht zusätzlich die Möglichkeit Nachrichten über das elektronische Postfach an die Bank zu senden. Hierbei ist zu beachten, dass über diesen Weg **keine** Auftragserteilung von Wertpapierkäufen bzw. –verkäufen möglich ist.

Sollten die elektronische Bereitstellung von Wertpapierinformationen von Bestandskunden nicht erwünscht sein, besteht für Privatkunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes auf schriftliche Anforderung hin die Möglichkeit, diese Informationen weiterhin in schriftlicher Form zu erhalten. Für Neukunden ist ausschließlich die digitale Depotverbindung möglich.

Darüber hinaus können alle Mitarbeitenden des Kunden, die sich ab dem 24. April 2023 mit einem NetKey in das Online-Banking einloggen, das Gesamtdepotvolumen einsehen. Mitarbeitende, die zusätzlich als WpHG-Ansprechpartner des Kunden hinterlegt sind und sich mit ihrem NetKey einloggen, erhalten automatisch einen detaillierten Depoteinblick.

Kundenklassifizierung

Nach den Regeln des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) sind sämtliche Kunden eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens Kundenklassen zuzuordnen. Die Informations- und Aufklärungspflichten der BFS AG richten sich nach den Bedürfnissen der Kunden in den einzelnen Kundenklassen. Auf dieser Basis haben wir folgende Kundenklassen gebildet:

Anlagekunden (Privatkunden)

Alle Depotkunden der BFS AG werden bei Depoteröffnung grundsätzlich in die Kundenkategorie **Anlagekunden** eingestuft.

Für Kunden in dieser Kategorie gilt das höchste Schutzniveau mit den umfänglichsten Informations- und Aufklärungspflichten seitens der BFS AG. Dies bedeutet z. B., dass die BFS AG eine Anlageberatung nur vornehmen darf, wenn ausreichende Informationen zu einem Kunden vorhanden sind. Liegen die benötigten Angaben nicht vor, darf die Bank keine Anlageberatung vornehmen, weil eine Zielmarktprüfung sowie die Prüfung der Angemessenheit bzw. der Geeignetheit nicht vorgenommen werden kann.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss von einem Kunden alle Informationen

- über Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen,
- über die finanziellen Verhältnisse des Kunden, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, und
- über seine Anlageziele einschließlich seiner Risikotoleranz

einholen.

Es Weiteren gehört zu einer anlegergerechten Beratung, dass die empfohlenen Finanzinstrumente auch im Einklang mit den vom Kunden angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen stehen. Entsprechendes gilt auch für die Anlageentscheidungen im Rahmen einer Vermögensverwaltung. Diese müssen im Einklang mit sämtlichen Kundenangaben (einschließlich der vom Kunden angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen) erfolgen.

Anlageziele müssen um Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden erweitert werden. Entsprechend wie bei den bisherigen Kundenangaben sind in der Geeignetheitserklärung die vom Kunden angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen wiederzugeben und konkret zu begründen, warum die empfohlenen Finanzinstrumente zu den angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen passen. In der Beratung spricht man künftig von den "Nachhaltigkeitsaspekten", die der Kunde in der Beratung vorgibt.

Professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien

Bei Kunden, die diesen Kundenklassen zugeordnet wurden, sind professionelle Erfahrungen und Kenntnisse mit Finanzinstrumenten vorhanden, sodass für die BFS AG eingeschränkte Informations- und Aufklärungspflichten gelten.

Einzuholende Angaben bei gekorenen professionellen Kunden i. S. v. § 67 Abs. 2 WpHG sind:

- die mit den Geschäften verfolgten Ziele: Angaben über die Anlagedauer, die Risikobereitschaft des Kunden und den Zweck der Anlage
- die finanziellen Verhältnisse: Angaben über Grundlage und Höhe regelmäßiger Verpflichtungen sowie über vorhandene Vermögenswerte

Einzuholende Angaben bei geborenen professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien i. S. v. § 67 Abs. 4 WpHG sind:

- die mit den Geschäften verfolgten Ziele: Angaben über die Anlagedauer, die Risikobereitschaft des Kunden und den Zweck der Anlage

Heraufstufung

Kunden, die als Anlagekunden eingestuft sind, genießen das höchstmögliche Schutzniveau, können aber unter bestimmten Voraussetzungen auf Anlegerschutzrechte verzichten und schriftlich beantragen, als professioneller Kunde eingestuft zu werden. Hierzu sind eine schriftliche Beantragung sowie ggf. weitere Kundeninformationen erforderlich. Nach Erhalt der Informationen prüft die Bank, ob die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen für die Heraufstufung erfüllt sind.

Die BFS AG weist darauf hin, dass mit der Heraufstufung – entsprechend der oben genannten Erläuterungen – auf das Schutzniveau verzichtet wird, welches dem Kunden im Rahmen der ursprünglichen Kundenklassifizierung zuteilwird. Die neue Einstufung gilt – nach Erhalt einer schriftlichen Bestätigung durch die Bank – fortan für die gesamte Geschäftsverbindung.

In Bezug auf die Heraufstufung vom Privatkunden zum professionellen Kunden bedeutet dies bei der BFS AG unter anderem:

- gegebenenfalls eingeschränkte Anforderungen an den Umfang und die Inhalte von an ihn gerichteten Informationen zu Finanzinstrumenten und Wertpapier(neben)dienstleistungen sowie an Werbung
- keine Durchführung einer Anlageberatung
- einen im beratungsfreien Geschäft nur eingeschränkten Zielmarktgleich im Hinblick auf die Kundenklasse
- keine Prüfung der Geeignetheit seitens der BFS AG

Eine Heraufstufung eines Privatkunden bzw. eines professionellen Kunden zur geeigneten Gegenpartei ist jedoch nicht möglich.

Herabstufung

Für den als geeignete Gegenpartei oder als professionell eingestuften Kunden besteht die Möglichkeit, von der BFS AG eine Einstufung zu verlangen, die ihm ein höheres Maß an Anlegerschutz bietet, wenn er sich nicht imstande sieht, die mit einer Anlage verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

Eine geeignete Gegenpartei kann die BFS AG im Wege eines schriftlichen Antrags bitten, als professioneller Kunde oder als Anlagekunde eingestuft zu werden. Diese Einstufung gilt – nach Erhalt einer schriftlichen Bestätigung durch die Bank – für die gesamte Geschäftsverbindung. In diesem Fall wird der geeigneten Gegenpartei der für professionelle Kunden oder Anlagekunden entsprechend geltende Anlegerschutz zuteil. Gleiches gilt für die Herabstufung vom professionellen Kunden zum Anlagekunden.

Eine Herabstufung ist jederzeit möglich. Eine schriftliche Beauftragung ist hierfür zwingend erforderlich.

Darüber hinaus sind wir als Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, einmal jährlich eine Überprüfung vorzunehmen, ob die Kriterien weiterhin erfüllt sind. Sollte diese Überprüfung zu der Einschätzung führen, dass die Kriterien zukünftig nicht mehr erfüllt sind, werden wir Sie umgehend darüber informieren, die weitere Vorgehensweise abstimmen, möglicherweise eine Herabstufung in die Kategorie Anlagekunde mit einem höheren Anlegerschutz vornehmen und Ihnen dies schriftlich bestätigen.

1.1 Finanzinstrumente und Wertpapier(neben)dienstleistungen

Kunden sollen keine Geschäfte in Finanzinstrumenten tätigen, wenn sie die Art und das mit dem Finanzinstrument verbundene Risiko nicht verstehen und einschätzen können. Obwohl Finanzinstrumente auch zum Zweck des Risikomanagements eingesetzt werden können, sind möglicherweise bestimmte Finanzinstrumente ungeeignet für einzelne Kunden. Finanzinstrumente sind mit verschiedenen Risiken verbunden. Kunden sollten sich mit diesen Risiken beschäftigen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Die BFS AG stellt ihren Kunden entsprechend deren Kenntnissen und Erfahrungen angemessene Informationen zur Verfügung, insbesondere über die relevanten Wertpapier(neben)dienstleistungen.

Informationen über Finanzinstrumente stellt die BFS AG ihren Depotkunden bei Depotöffnung mit der Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ zur Verfügung. Diese umfasst sowohl die Merkmale und Funktionsweise der Finanzinstrumente als auch die damit einhergehenden Risiken. Eine aktuelle Ausgabe dieser Information erhält der Kunde von der BFS AG auf Nachfrage ausgehändigt.

1.2 Dienstleistungen

a. Wertpapierdienstleistungen und -nebdienstleistungen der BFS AG

Die BFS AG bietet ihren Kunden in verschiedenen Tätigkeitsfeldern insbesondere folgende Wertpapierdienstleistungen bzw. -nebdienstleistungen an:

- die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft) oder im fremden Namen für fremde Rechnung (Anlagevermittlungsgeschäft)
- die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere (Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird (Anlageberatung)
- die Beratung und das Angebot von Dienstleistungen im Finanzportfoliomanagement
- die Erstellung, Verbreitung und Weitergabe von Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt die Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten
- die Beratung und das Angebot von Dienstleistungen zu Anlagestrategien, Portfoliostrukturen und Ausschüttungsstrategien
- die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen (Depotgeschäft)
- die Erstellung von Wertpapierabrechnungen zu jedem ausgeführte Geschäft
- die Erstellung von Depotauszügen, mindestens einmal jährlich und darüber hinaus auf schriftliche Anforderung pro Anforderung einmalig kostenfrei

b. Nicht angebotene Dienstleistungen

Eine jährliche Depotbeurteilung, ob Finanzinstrumente, in die die Kunden investiert haben, weiterhin geeignet sind.

c. Anlageberatung, beratungsfreies Geschäft und Finanzportfolioverwaltung

Die BFS AG bietet ihren Kunden Anlageberatung, beratungsfreies Geschäft und Finanzportfolioverwaltung an:

Anlageberatung

Bei dieser Ausführungsart empfehlen unsere qualifizierten Berater den Kunden konkrete Finanzinstrumente. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Kunden uns vor der Abgabe von Empfehlungen bestimmte Informationen über ihre Anlageziele, die finanziellen Verhältnisse, die Risikobereitschaft, die Verlusttragfähigkeit, die Kenntnisse und Erfahrungen und die Nachhaltigkeitspräferenzen mitteilen, damit unsere Empfehlungen ihren Anlagezielen und finanziellen Möglichkeiten entsprechen (Geeignetheitsprüfung). Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, bedarf es von Kundenseite einer möglichst umfangreichen Auskunft zu der persönlichen und geschäftlichen Situation. Die Dokumentation dient ausschließlich dazu, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, und zum Erhalt von Auswahl- und Prüfkriterien, um zu ermöglichen, im besten Interesse des Kunden geeignete Anlagestrategien zu entwickeln und Wertpapierempfehlungen auszusprechen. Die Erteilung der gewünschten Angaben ist für den Kunden freiwillig, jedoch führt eine Nichterteilung von Informationen dazu, dass die gesetzlich vorgeschriebene Geeignetheitsprüfung nicht durchgeführt werden kann und aus diesem Grund keine Beratung erfolgen darf. Entsprechendes gilt ebenfalls für Empfehlungen im Rahmen der Vermögensverwaltung (Finanzportfolioverwaltung). Der Kunde kann sich durch die BFS AG fallbezogen bei Transaktionen in Wertpapieren (Kauf/Verkauf/Halten/ Kapitalmaßnahmen) beraten lassen. Die Beratung umfasst jedoch keine laufende Marktbeobachtung nach Abschluss der Beratung und der Transaktion. Die BFS AG ist somit nicht verpflichtet, das Depot bzw. einzelne Wertpapiere im Kundendepot nach Abschluss der Beratung und der Transaktion weiter zu überwachen. Es besteht seitens der BFS AG auch keine Verpflichtung, im Anschluss an die Anlageberatung eine regelmäßige

Beurteilung der Geeignetheit der Finanzinstrumente zu erbringen. Ferner sind die im Kundendepot verwahrten Finanzinstrumente sowie das gesamte Depot vom Kunden selbst zu überwachen. Im Beratungsgespräch wird der Kunde informiert, ob es die empfohlenen Dienstleistungen bzw. Finanzinstrumente erforderlich machen, dass der Kunde regelmäßig eigenverantwortlich die Geeignetheit überprüft bzw. überprüfen lässt.

Nachhaltigkeit im Anlagegeschäft

Die BFS AG wird auch im Anlagegeschäft der Verantwortung gerecht und hat Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für die Kunden einerseits, aber auch in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Investitionsentscheidungen der Kunden festgelegt. Nachfolgend legen wir offen, welche Nachhaltigkeitsfaktoren / Nachhaltigkeitsaspekte die BFS AG bei der Auswahl der Finanzinstrumente im Rahmen ihrer Empfehlungen berücksichtigt, um hiermit die Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung EU 2019/2088 – kurz „Offenlegungsverordnung“) zu erfüllen.

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt kann je nach zugrundeliegendem Basiswert (beispielsweise der Beteiligung an oder der Investition in ein Unternehmen über Aktien oder Anleihen) zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen, etwa wenn dieses Unternehmen Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwer wiegende Weise verletzt. Eine systematische und damit umfassende Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren kann die BFS AG derzeit noch nicht durchführen. Hierfür wäre erforderlich, dass die investierten Unternehmen alle Daten über ihren ökologischen oder sozialen Fußabdruck und zu ihrer guten Unternehmensführung in einer standardisierten Form veröffentlichen, damit die Hersteller von Finanzprodukten diese von den Unternehmen beziehen und uns als Finanzberater als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stellen können. Unser Haus beobachtet insofern das wachsende Angebot der Anbieter von ESG-Daten und bindet bereits heute vorhandenen Daten in unsere Produktauswahlprozesse mit ein. Ebenso vermeidet die BFS AG, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren indem sie Ausschlusskriterien anwendet. Dabei geht die BFS AG davon aus, dass die Hersteller der Finanzprodukte, die wir in der Anlageberatung als nachhaltige Finanzprodukte anbieten, die Ausschlusskriterien auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards einhalten. Das bedeutet, dass diese als nachhaltig angebotenen Finanzprodukte bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze (Schwellenwert) enthalten dürfen. Hierdurch wird (mittelbar) erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nicht bzw. nur zu einem geringen Teil (mit)- finanzieren. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses entscheiden wir unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften, welche Produkte in das Beratungsuniversum aufgenommen werden. Hierbei streben wir an, allen Kunden auch weiterhin eine breite Palette von Finanzprodukten, die verschiedene Aspekte von Nachhaltigkeit berücksichtigen, zur Verfügung zu stellen.

Beratungsfreies Geschäft

Bei Privatkunden und professionellen Kunden ist die BFS AG gesetzlich verpflichtet zu prüfen, ob der Kunde über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die mit der Transaktion verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

Das beratungsfreie Geschäft wird in der BFS AG ausschließlich mit handelnden Personen unserer institutionellen Kunden getätigt, die in der Regel dort im Finanzbereich tätig sind, über eine entsprechende betriebswirtschaftliche Vorbildung verfügen und bereits entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen im Wertpapiergeschäft mitbringen, um die mit dem beratungsfreien Geschäft verbundenen Risiken einschätzen zu können.

Auch institutionelle Kunden der BFS AG, die beratungsfreies Geschäft tätigen, werden zwar grundsätzlich in der Kategorie „Privatkunden“ eingestuft, damit sie bei der Anlageberatung bzw. Finanzportfolioverwaltung den höchsten Schutz genießen.

Vor jedem Geschäftsabschluss, so auch im beratungsfreien Geschäft erfragt der Wertpapierberater die Kenntnisse und Erfahrungen der jeweils handelnden Person, damit diese im

Zielmarktgleich und bei der Angemessenheitsprüfung entsprechende Berücksichtigung finden. Bei bereits vorhandenen Kundenangaben wird jeweils vor dem bevorstehenden Geschäftsabschluss erfragt, ob sich an den Kenntnissen und Erfahrungen Änderungen ergeben haben. Die Informationen des Kunden bzw. der handelnden Personen sind stets aktuell, korrekt und vollständig vorzuhalten. Auf die Erhebung der Informationen kann nicht verzichtet werden. Die Verantwortung für die Beurteilung der Angemessenheit obliegt der Bank, nicht dem Kunde.

Weitere Informationen hierüber sind in der „Kundeninformation zum beratungsfreien Geschäft“ nachzulesen. Diese erhält der Kunde einmalig vor dem ersten beratungsfreien Geschäftsabschluss in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Soweit die Bank Kaufaufträge in Finanzinstrumenten beratungsfrei ausführt, wird sie nur solche Informationen, die der Kunde bzw. bei juristischen Personen, die für sie handelnden Personen der Bank zur Verfügung gestellt haben, heranziehen, die sich auf seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen beziehen. Darüber hinaus wird die Kundenkategorisierung berücksichtigt.

Weitere Angaben des Kunden, die dieser der Bank etwa für Zwecke der Anlageberatung oder der Finanzportfolioverwaltung zur Verfügung gestellt hat, wird die Bank im Zusammenhang mit dem beratungsfreien Geschäft nicht verwenden. Daher kann die Bank im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts ausschließlich prüfen, ob der Kunde bzw. bei juristischen Personen, die für sie handelnden Personen über die ausreichenden Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist. Gelangt die Bank aufgrund der Kundenangaben bzw. der für sie handelnden Person zu der Auffassung, dass der Kunde bezüglich des von ihm gewünschten Finanzinstruments im Hinblick auf seine Kundenkategorisierung nicht im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist, wird sie einen Auftrag des Kunden zum Kauf des Finanzinstruments weder annehmen noch ausführen. Ebenso wird die Bank verfahren, wenn dass vom Kunden bzw. der handelnden Person zum Kauf gewünschte Finanzinstrument nicht für das beratungsfreie Geschäft eingestuft wurde. Gelangt die Bank aufgrund der Kundenangaben bzw. der für sie handelnden Person zu der Auffassung, dass der Kunde bezüglich des von ihm gewünschten Finanzinstruments im Hinblick auf die Kundenkategorisierung bzw. seine Kenntnisse und Erfahrungen im negativen Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist, wird sie einen Auftrag des Kunden zum Kauf des Finanzinstruments weder annehmen noch ausführen. Gelangt die Bank aufgrund der Kundenangaben bzw. der Angaben der für sie handelnden Person zu der Auffassung, dass der Kunde bezüglich des von ihm gewünschten Finanzinstruments im Hinblick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist, wird sie den Kunden darauf hinweisen und eine Anlageberatung empfehlen. Auf keinen Fall ist der Kunden zu ermutigen mit der Transaktion fortzufahren, die Angemessenheitsbeurteilung erneut durchzuführen oder eine Hochstufung zum professionellen Kunden zu beantragen. Bei fehlendem Zielmarkt kann es im beratungsfreien Geschäft ebenfalls dazu kommen, dass wir keine Order für das betreffende Finanzinstrument entgegennehmen können.

In den Fällen, in denen die Angemessenheitsprüfung nicht zu einem positiven Ergebnis führt ist der Kunde vor Geschäftsabschluss darüber zu informieren.

Verkäufe erfordern keine Angemessenheitsprüfung.

Das reine Ausführungsgeschäft bietet die BFS AG zurzeit gar nicht an.

Finanzportfolioverwaltung

Im Rahmen der Portfolioverwaltung übernehmen Portfoliomanager der BFS AG die treuhänderische Disposition Ihres Vermögens. Basis hierfür ist der zwischen dem Kunden und der BFS AG geschlossene Vermögensverwaltungsvertrag. Die Voraussetzungen der Anlageberatung gelten hierbei entsprechend. Alle im Rahmen der individuellen Vermögensverwaltung getätigten Wertpapiergeschäfte werden nach den Regeln unserer Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten ausgeführt. Alle im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung „Gemeinwohl-Invest“ getätigten Wertpapiergeschäfte werden nach den Regeln der Ausführungsgrundsätze der depotführenden Bank ausgeführt. Im Rahmen der konkreten Abwicklung kann es zur Zusammenlegung von Kundenaufträgen, zu sogenannten Blockorders, kommen. In Bezug auf die von uns festgelegten Ausführungsgrundsätze kann diese Art der Abwicklung für den Kunden nachteilig sein. Für den Fall einer Teilausführung haben

wir Grundsätze zur ordnungsgemäßen Auftragszuteilung niedergelegt. Ab dem 02.08.2022 gehört zu einer anlegergerechten Beratung, dass die empfohlenen Finanzinstrumente auch im Einklang mit den vom Kunden angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen stehen. Entsprechendes gilt auch für die Anlageentscheidungen im Rahmen einer Vermögensverwaltung. Diese müssen im Einklang mit sämtlichen Kundenangaben (zukünftig einschließlich der vom Kunden angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen) erfolgen.

Weitere Informationen über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Offenlegungsverordnung finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.sozialbank.de/ueber-uns/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegungen>

Unter diesem Link in der Rubrik „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ sind auch die vorvertraglichen Informationen und die Internetveröffentlichungen gemäß OffenlegungsVO zur Individuellen Vermögensverwaltung und zu GemeinwohlInvest einsehbar.

d. unabhängige Honorar-Anlageberatung

Ferner weist die BFS AG darauf hin, dass die BFS AG derzeit **keine unabhängige Honorar-Anlageberatung** im Sinne des WpHG anbietet.

1.3 Angebotspalette für die Anlageberatung

Für den Zweck der Anlageberatung wählt die BFS AG bestimmte Finanzinstrumente aus (Beratungsuniversum der BFS AG). Andere Finanzinstrumente als diejenigen des Beratungsuniversums stehen für die Anlageberatung nicht zur Verfügung.

Dabei werden folgende Arten von Finanzinstrumenten berücksichtigt:

- Publikumsfonds von Kapitalverwaltungsgesellschaften: Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, Rohstoff-, Mikrofinanz- und Mischfonds sowie offene Immobilienfonds, dazu gehören auch hauseigene Fonds und darüber hinaus Exchange Traded Funds (ETFs)
- European Long-term Investment Fund (ELTIF Fonds)
- Anleihen unterschiedlicher Emittenten vornehmlich aus dem Bereich der öffentlichen Emittenten, Pfandbriefe und Unternehmensanleihen
- strukturierte Wertpapiere einschließlich strukturierter Anleihen und Zertifikate unterschiedlicher Ausprägung
- In seltenen Fällen findet auch eine Anlagevermittlung zu ausgewählten geschlossenen Fonds/Investmentvermögen statt. Bei nicht wertpapiermäßig verbrieften und geschlossenen Fonds erfolgt der Geschäftsabschluss in der Regel auf Basis einer zuvor durchgeführten Anlageberatung.

Die Darstellung des Beratungsuniversums der BFS AG bezieht sich auf das Datum der Herausgabe dieser Information. Das Beratungsuniversum der BFS AG ist Änderungen unterworfen. Die BFS AG kann jederzeit entscheiden, einzelne Finanzinstrumente nicht mehr oder in anderem Umfang anzubieten.

Das Beratungsuniversum bezüglich Fonds und Anleihen bezieht sich sowohl auf Fonds und Anleihen, die bereits zum Börsenhandel zugelassen sind (Sekundärmarkt), als auch auf Zeichnungen von Neuemissionen (Primärmarkt).

Die nachfolgend aufgeführten Arten von Finanzinstrumenten bietet die BFS AG ihren Kunden nicht an:

- Hedgefonds
- Optionsscheine
- Optionen
- Futures
- Derivate
- Finanzdifferenzgeschäfte (Contracts for Difference – CfDs)

Im Rahmen der Anlageberatung werden keine Finanzinstrumente oder Emittenten bevorzugt beraten. Die BFS AG ist bei der Auswahl der Finanzinstrumente unabhängig und stützt ihre Auswahl auf eine umfangreiche Produktpalette, welche nicht auf solche Finanzinstrumente beschränkt ist, die von Anbietern oder Emittenten stammen und die in einer engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen.

Zusätzlich weist die BFS AG ihre Kunden darauf hin, dass eine Anlageberatung ausschließlich Finanzinstrumente auf Euro-Basis beinhaltet. Finanzinstrumente in anderen Währungen werden in Ausnahmefällen im beratungsfreien Geschäft geordert.

Emissionsprospekte:

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann.

1.4 Hinweise zur Finanzportfolioverwaltung

Bei der Erbringung der Finanzportfolioverwaltung beauftragt der Kunde die BFS AG, seine Vermögenswerte gemäß der jeweils vereinbarten Anlagerichtlinie nach eigenem Ermessen, ohne vorherige Einholung der Weisung des Kunden zu verwalten und alle Maßnahmen zu treffen, die der BFS AG bei der Verwaltung zweckmäßig erscheinen.

Nach Maßgabe der Anlagerichtlinien ist der Finanzportfolioverwalter zu den folgenden Maßnahmen berechtigt:

- Geschäfte in Finanzinstrumenten, die für den Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (börslich und außerbörslich)
- Geschäfte in Finanzinstrumenten, die nicht für den Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind
- Geschäfte in Derivaten

Mindestens quartalsweise wird die BFS AG einen Bericht über den Verlauf der Finanzportfolioverwaltung zusammen mit der Beurteilung der Geeignetheit des Portfolios für den Kunden nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes erstellen. Dieser Bericht beinhaltet neben der Vermögensaufstellung weitere Informationen zu

- der Vergleichsgröße, anhand derer die Wertentwicklung des Kundenportfolios verglichen werden kann,
- dem bei der Ausübung des Ermessens durch die BFS AG zu beachtenden Risikoniveau (Einhaltung der Anlageregeln).
- Informationen über den Nachhaltigkeitsanteil im Portfolio

Die nachfolgenden Informationen sind im Vollmachtsvertrag geregelt:

- die Art und Weise sowie Häufigkeit der Bewertung der Finanzinstrumente im Kundenportfolio,
- Einzelheiten zur etwaigen Zulässigkeit einer Delegation der Finanzportfolioverwaltung mit Ermessensspielraum in Bezug auf alle oder einen Teil der Finanzinstrumente oder Gelder im Kundenportfolio
- die Art der Finanzinstrumente, die in das Kundenportfolio aufgenommen werden können
- die Art der Geschäfte, die mit diesen Instrumenten ausgeführt werden können, einschließlich der Angabe etwaiger Einschränkungen sowie der Managementziele bzw. Anlagestrategien
- etwaige spezifische Einschränkungen dieses Ermessens, die sich in den jeweiligen Vereinbarungen mit dem Kunden im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung finden

Die BFS AG ist im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) verpflichtet, dem Kunden monetäre Zuwendungen, also auch etwaig anfallende Vertriebsvergütungen, herauszugeben. Die in einem Quartal erhaltenen monetären Zuwendungen wird die BFS AG in nächster Zeit auskehren und dem betreffenden Kundenkonto gutschreiben. Bei der Finanzportfolioverwaltung

„GemeinwohlInvest“ übernimmt die Depotbank die Auskehrung der monetären Zuwendungen, also auch etwaige anfallende Vertriebsvergütungen. Diese Zuwendungen wird die Depotbank in nächster Zeit auskehren und dem betreffenden Kundenkonto gutschreiben.

Eine Ausnahme in der Finanzportfolioverwaltung stellen die geringfügigen nicht monetären Zuwendungen dar, die der Qualitätsverbesserung dienen, nach Art und Umfang keinen Interessenkonflikt auslösen und dem Kunden offengelegt werden (§ 64 Abs. 7 S. 2 WpHG i. V. m. § 6 Abs. 1 WpDVerOV).

1.5 Geeignetheit, Angemessenheit und Zielmarktgleich

Grundsätzlich ist die BFS AG gehalten, von einem Kunden Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen einzuholen. Ebenfalls sind Informationen über Anlageziele (Dauer, Verfügbarkeit und Zweck), Anlagedauer, Risikobereitschaft sowie Art, Umfang und Häufigkeit bisheriger Geschäfte sowie ab dem 02.08.2022 seine Nachhaltigkeitspräferenzen zu erfragen. Die Herkunft und Höhe der regelmäßigen Einkünfte, die Vermögenswerte des Kunden (Immobilien, Liquidität), regelmäßige finanzielle Verpflichtungen und Verlusttragfähigkeit des Kunden sind ebenfalls erforderlich, um ein für ihn geeignetes Finanzinstrument oder eine für ihn geeignete Wertpapierdienstleistung empfehlen zu können. Auch mit Blick auf die vom Kunden angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen gilt der Grundsatz, dass die Empfehlungen geeignet sein müssen. In Bezug auf die Nachhaltigkeitspräferenzen besteht jedoch eine Sonderregelung für den Fall, dass den vom Kunden angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen nicht entsprochen werden kann. Der Kunde hat in diesem Fall die Möglichkeit, die von ihm ursprünglich angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen anzupassen. Diese Anpassung einschließlich ihrer Begründung ist aufzuzeichnen.

Einige der oben aufgeführten Informationen werden auch im beratungsfreien Geschäft benötigt. Bei einem „gekorenen professionellen Kunden“ handelt es sich um einen Anlagekunden, der auf Antrag und bei Erfüllung bestimmter Kriterien (Mindestguthaben, Häufigkeit der Geschäfte oder Fachkenntnisse aufgrund eines Berufes am Kapitalmarkt) als professioneller Kunde eingestuft werden kann.

Die Einordnung als professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei berechtigt die BFS AG, davon auszugehen, dass der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Funktionsweise der Finanzinstrumente und die mit den Geschäften einhergehenden Anlagerisiken zu verstehen und seine Verlusttragfähigkeit selbst einzuschätzen. Daher kommt die gesetzlich erforderliche Geeignetheitsprüfung für professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien nicht zum Tragen.

Des Weiteren kann bei professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien davon ausgegangen werden, dass diese über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die Produkte, Geschäfte und Wertpapierdienstleistungen verfügen, um die Risiken in Zusammenhang mit Art und Umfang des Finanzinstruments und der Wertpapierdienstleistung angemessen einschätzen zu können. Daher wird die BFS AG bei professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien im beratungsfreien Geschäft in der Regel keine Angemessenheitsprüfung durchführen.

Die BFS AG legt für jedes Finanzinstrument einen Zielmarkt nach den aufsichtsrechtlichen Anforderungen fest und vertreibt grundsätzlich Finanzinstrumente nur an die Kunden, die zum definierten Zielmarkt passen. Im beratungsfreien Geschäft beschränkt sich der Zielmarktgleich darauf, ob der jeweilige Kunde zum definierten Zielmarkt passt, sowie auf die Kundenkategorie und die Kenntnisse und Erfahrungen.

Bei professionellen Kunden erfolgt ausschließlich ein Abgleich mit der Kundenkategorie.

Bei geeigneten Gegenparteien wird kein Zielmarktgleich durchgeführt.

1.6 Information über die Risikoklassen der empfohlenen Finanzinstrumente

Alle im Rahmen der Anlageberatung empfohlene Finanzinstrumente stuft die BFS AG in eine von insgesamt fünf Risikoklassen ein. Hierdurch wird sichergestellt, dass die empfohlenen Finanzinstrumente jeweils zu der vom Kunden festgelegten maximalen Risikobereitschaft passen. Bei der Risikobereitschaft gibt es ebenfalls fünf mögliche Kategorien – von „konservativ“ bis „hochspekulativ“. Für jede Kategorie der Risikobereitschaft gibt es folglich eine entsprechende Produktrisikoklasse. Hierbei ist zu beachten, dass die Produktrisikoklassen nicht identisch sind mit den sogenannten gesetzlichen Risikokennziffern. Es handelt sich insoweit um von Emittenten nach europäischen Vorgaben zu ermittelnde Risikokennziffern für bestimmte Finanzinstrumente. Soweit ein Emittent eine solche Kennziffer ermitteln muss, ist diese auch in den vom Emittenten bereitzustellenden gesetzlichen Informationsblättern (wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt) angegeben. Die Risikokennziffern reichen dabei von 1 (niedrigste Risikokennziffer) bis 7 (höchste Risikokennziffer). Um für alle von der BFS AG angebotenen Finanzinstrumente weiterhin eine einheitliche Produktrisikoklasse zugrunde legen zu können, wird anhand der gesetzlichen Risikokennziffern und weiterer risikobestimmender Faktoren geprüft, welcher Produktrisikoklasse das Produkt entspricht. In der Geeignetheitserklärung bezieht sich die BFS AG jeweils auf die entsprechende Risikoklasse.

1.7 Mitteilung über getätigte Geschäfte und Kundenaufträge

Jedes Geschäft im Rahmen der separat mit den Kunden vereinbarten Kundenbeziehung wird unverzüglich nach Ausführung dem Kunden gegenüber bestätigt. Diese Information enthält die wesentlichen Daten über die Auftragsausführung.

Die BFS AG übermittelt dem Kunden diese Information spätestens am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrags. Sofern die BFS AG die Bestätigung über die Ausführung von einem Dritten erhält, erfolgt eine schriftliche Information über die Auftragsausführung spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung des Dritten.

1.8 Auftragserteilung und -ausführung

Aufträge können Sie uns persönlich, telefonisch oder schriftlich während der nachfolgend aufgeführten Handelszeiten erteilen:

Montag bis Donnerstag	von 9:00 bis 16:30 Uhr
Freitag	von 9:00 bis 14:30 Uhr

An bundeseinheitlichen Feiertagen findet kein Handel statt.

Die BFS AG führt Kauf- und Verkaufsaufträge für Finanzinstrumente grundsätzlich nur auf Basis der nachfolgenden Ausführungsgrundsätze aus.

Auf Wunsch übermittelt die BFS AG dem Kunden Informationen über den Ausführungsstand der Aufträge.

1.9 Umgang mit Kundenaufträgen

Die BFS AG hat für den Umgang mit Kundenaufträgen interne Maßnahmen getroffen, um eine unverzügliche und redliche Abwicklung der Kundenaufträge zu gewährleisten. Eine Zusammenlegung von Kundenaufträgen wird die BFS AG nur dann durchführen, wenn eine Benachteiligung der betroffenen Kunden unwahrscheinlich erscheint. In diesem Zusammenhang verweisen wir zusätzlich noch auf unsere Ausführungsgrundsätze.

1.10 Aufzeichnung von Telefonaten, Videoberatungen und elektronischer Kommunikation

Aufgrund der seit dem 3. Januar 2018 geltenden gesetzlichen Anforderungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) ist die BFS AG verpflichtet, Telefongespräche, Videoberatungen und elektronische Kommunikation (beispielsweise E-Mails) mit Kunden, die eine Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zum Gegenstand haben oder sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, aufzuzeichnen. Eine Aufzeichnung im Kundenwertpapiergeschäft der BFS AG erfolgt in der Regel auch dann, wenn das Telefonat, die Videoberatung und/ oder die elektronische Kommunikation nicht zur Erbringung einer Wertpapierdienstleistung führen. Eine Wertpapierdienstleistung kann von der BFS AG nur dann erbracht werden, wenn der Kunde der Aufzeichnung zugestimmt hat.

Mit diesen Aufzeichnungen soll nachweisbar werden, dass die Bedingungen des vom Kunden erteilten Auftrags mit den von der BFS AG ausgeführten Geschäften übereinstimmen. Dadurch soll die Rechtssicherheit des Kunden und der BFS AG erhöht werden. Aus diesem Grund werden bei der Videoberatung die Kommunikation und die Videoübertragung aufgezeichnet.

Von der Aufzeichnungspflicht sind auch Telefongespräche, Videoberatungen sowie die elektronische Kommunikation betroffen, die die BFS AG mit Bevollmächtigten eines Kunden führt. Aus diesem Grund bittet die BFS AG, die Bevollmächtigten über die künftigen Aufzeichnungen zu informieren. Sofern ein Kunde oder ein Bevollmächtigter mit der Aufzeichnung nicht einverstanden ist, können Wertpapierdienstleistungen der BFS AG nicht per Telefon, per Microsoft Teams oder mittels elektronischer Kommunikation in Anspruch genommen werden. Ein persönliches Gespräch ist weiterhin möglich und wird durch einen Gesprächsvermerk dokumentiert.

Nähere Informationen zum Datenschutz bei Anrufen und zur Anfertigung von Telefonaufzeichnungen können den „Informationen zum Datenschutz für Anrufer (Anfertigung von Telefonaufzeichnungen bei Wertpapiergeschäften) unter www.sozialbank.de/Service/Hilfe/Tools&Formulare/Download-Center/Formulare/Datenschutzinformationen entnommen werden.

Weitere Informationen zur Videoberatung (Nutzungsbedingungen zur Videoberatung, Datenschutzerklärung Microsoft Teams für Kunden und Haftungsausschluss für die Videoberatung) finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage unter [www.sozialbank.de/Service/Hilfe/Tools&Formulare/Download-Center/Formulare/Kundeninformationen zur Videoberatung](http://www.sozialbank.de/Service/Hilfe/Tools&Formulare/Download-Center/Formulare/Kundeninformationen_zur_Videoberatung).

Die BFS AG erbringt Videoberatung im Kundenwertpapiergeschäft ausschließlich über Microsoft Teams.

Die Aufbewahrungspflicht der Gesprächsaufzeichnungen beträgt fünf Jahre, ggf. auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde sieben Jahre, ab dem Datum der Aufzeichnung. Der Kunde kann innerhalb dieses Zeitraums jederzeit eine Kopie der Aufzeichnungen sowie der Dokumentationen verlangen. Wir übernehmen jedoch keine Garantie auf Vollständigkeit der bereitgestellten Aufzeichnungen. Insbesondere dann nicht, wenn fehlende Informationen bzw. Inhalte auf Probleme bei der Datenübertragung zurückzuführen sind oder technische Probleme bei der zur Aufzeichnung im Einsatz befindlichen Software dazu geführt haben.

1.11 Allgemeine Informationen über Zuwendungen

Die BFS AG erhält und behält im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten monetäre und nicht monetäre Zuwendungen. Einzelheiten dazu findet der Kunde im Abschnitt zu den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten sowie in Vereinbarungen des Kunden über den Verzicht auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen. Vor der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung wird die BFS AG den Kunden über Existenz, Art und Umfang der Zuwendung, die sie erhält und behält, informieren oder, soweit sich der Umfang nicht bestimmen lässt, die Art und Weise der Berechnung offenlegen. Weitere Einzelheiten über Zuwendungen teilt die BFS AG dem Kunden auf Nachfrage mit.

Die BFS AG wird den Kunden informieren, sofern sie von einem Dritten eine Gebühr, eine Provision oder sonstige Geldleistungen oder einen nicht monetären Vorteil im Zusammenhang mit der Erbringung der Wertpapier(neben)dienstleistungen für diesen Kunden erhält oder eine solche Zuwendung einem Dritten in diesem Zusammenhang gewährt. Dies gilt nicht, sofern der Dritte eine im Auftrag des Kunden handelnde Person ist. Notwendige Gebühren und Entgelte, die die Erbringung von Wertpapier(neben)dienstleistungen erst ermöglichen, sind hiervon ebenfalls ausgenommen.

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 WpHG informiert die BFS AG nachfolgend darüber, welche Zuwendungen sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält und gewährt und welchen Umfang diese Zuwendungen haben.

1.12 Zuwendungsarten

Vertriebsprovisionen

Vertriebsprovisionen werden einmalig absatzabhängig für Geschäftsabschlüsse gezahlt. Zu den Vertriebsprovisionen zählen auch erfolgsabhängige Leistungen, also volumenabhängige Zahlungen, Erfolgsbonifikationen usw.

Vertriebsprovisionen für Vermittlungsleistungen in Bezug auf Investmentfondsanteile

Für den Vertrieb von Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, erhält die BFS AG einmalig Vertriebsprovisionen für Vermittlungsleistungen. Als Vertriebsprovision erhält die BFS AG einen Anteil am Ausgabeaufschlag, der bis zu 100 % des Ausgabeaufschlags betragen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlags können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.

Vertriebsfolgeprovision

Vertriebsfolgeprovisionen werden fortlaufend gezahlt, wenn der Kunde bestimmte Finanzinstrumente im Bestand hält. Der Anspruch auf eine Vertriebsfolgeprovision entsteht dann, wenn der Kunde durch die Vermittlung der BFS AG die Finanzinstrumente erwirbt. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Art der vermittelten Finanzinstrumente, der Höhe der Bestände und der Haltedauer.

Vertriebsfolgeprovisionen bei Investmentfondsanteilen

Beim Vertrieb von Investmentfondsanteilen erhält die BFS AG Vertriebsfolgeprovisionen. Sie können sowohl beim Vertrieb von Load-Fonds (Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird) als auch beim Vertrieb von No-Load-Fonds (Fonds, bei denen kein Ausgabeaufschlag erhoben wird) anfallen. In der Regel sind die Vertriebsfolgeprovisionen beim Vertrieb von Load-Fonds niedriger als beim Vertrieb von No-Load-Fonds. Berechnungsgrundlage sind die Verwaltungsvergütung und der durchschnittliche Bestand. Der Anteil, den die BFS AG aus der Verwaltungsvergütung erhält, beträgt zwischen 0,9 % und 1,50 % des Fondsvermögens. Die exakte Höhe der Verwaltungsvergütung können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.

Unterstützende Sachleistungen und sonstige nicht monetäre Zuwendungen

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält die BFS AG außerdem unterstützende Sachleistungen der Vertriebspartner. Hierbei handelt es sich etwa um Informationen und Dokumentationen wie Broschüren, Formulare und Vertragsunterlagen zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung. Weiterhin gehören hierzu schriftliche Materialien von Dritten in Zusammenhang mit Neuemissionen der in den Materialien beworbenen Unternehmen, fachbezogene Schulungsmaßnahmen, Tagungen, Konferenzen und Bewirtungen in vertretbarem Rahmen.

Nähere Einzelheiten

Ergänzend zu den Informationen verweist die BFS AG auf etwaige anlässlich eines konkreten Geschäftsabschlusses erteilte Kosteninformationen, die auch ebenfalls Angaben über Zuwendungen enthalten.

Auf die folgenden Punkte weist die BFS AG insbesondere hin:

Beim Erwerb von Investmentanteilen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen zahlt der Kunde gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag als Teil des Kaufpreises an die BFS AG. Die Höhe der Ausgabeaufschläge wird ihm mitgeteilt.

Des Weiteren erhält die BFS AG im Zusammenhang mit der Anschaffung von Wertpapieren in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören zum einen umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren wiederkehrend an die BFS AG zahlen. Zum anderen fallen hierunter die von Emittenten von Zertifikaten und strukturierten Anleihen evtl. an die BFS AG geleisteten Vertriebsvergütungen in Form von Platzierungsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis und Vertriebsfolgeprovisionen. Die Höhe der Vertriebsfolgeprovisionen beträgt in der Regel bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 0,9 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,5 % und 1,1 % p. a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,2 % und 0,8 % p. a. sowie bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0,1 % und 1,5 % p. a. Die Höhe der Platzierungsprovisionen bei Letzteren beträgt in der Regel zwischen 0,5 % und 2,0 %, wobei der Emittent der BFS AG teilweise einen entsprechenden Abschlag auf den Emissionspreis einräumt. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize fällt im Zusammenhang mit der Anschaffung von Finanzinstrumenten an und dient der Bereitstellung einer effizienten und qualitativ hochwertigen Infrastruktur. Die Höhe der Zuwendung für ein konkretes Wertpapier wird die BFS AG dem Kunden auf Nachfrage, im Falle der Anlageberatung unaufgefordert in Form der Ex-ante-Simulation, vor dem Abschluss eines Geschäftes offenlegen.

In der Vermögensverwaltung hat der Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf den Vermögensverwalter delegiert. Damit trifft die BFS AG im Rahmen der mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidung über Käufe und Verkäufe, ohne seine Zustimmung einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnet die BFS AG durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass bei der Auswahl der Finanzinstrumente die Übereinstimmung mit den Anlagezielen im Vordergrund steht. Zuwendungen, die in der Finanzportfolioverwaltung angenommen werden, werden zeitnah ausgekehrt. Die Vergütung für die Dienstleistung der Finanzportfolioverwaltung erfolgt über eine Jahrespauschale (All in fee).

In seltenen Fällen erhält die BFS AG im Zusammenhang mit dem Wertpapiergeschäft unentgeltliche Zuwendungen, Informationsmaterial, Schulungen, Kapitalmarktveranstaltungen oder Ähnliches.

Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den erbrachten Dienstleistungen. Die BFS AG nutzt diese Zuwendungen dazu, unsere Dienstleistungen in hoher Qualität für den Kunden zu erbringen und fortlaufend für den Kunden zu verbessern. Schließlich darf die Annahme von Zuwendungen der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung in Ihrem Interesse nicht entgegenstehen.

1.13 Kosten und Nebenkosten

Informationen zu Kosten und Nebenkosten kann der Kunde unserem Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Homepage entnehmen. Zum besseren Verständnis enthält die Anlage eine exemplarische Aufstellung der Kosten für gängige Geschäftsvorfälle.

1.14 Verwahrung von Wertpapieren

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der BFS AG. Inländische Wertpapiere werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen demgemäß regelmäßig bei einer deutschen Wertpapiersammelbank, überwiegend Clearstream Banking Frankfurt, verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder im Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. Die Verwahrung von Wertpapieren im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung „GemeinwohlInvest“ erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Baader Bank.

In welchem Land die Wertpapiere verwahrt werden, teilt die BFS AG auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die die BFS AG wie zuvor beschrieben verwahrt, erhält der Kunde Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nrn. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch ist er nach der Maßgabe der jeweiligen geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf seine Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haften wir bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

1.15 Umgang mit Kundenbeschwerden

Um einen neutralen Umgang mit Beschwerden zu gewährleisten, hat die BFS AG eine Beschwerdestelle eingerichtet. Alle Kundenbeschwerden werden nach Eingang unverzüglich bearbeitet. Die Einreichung einer Beschwerde kann per E-Mail an die Adresse **beschwerden@sozialbank.de** gerichtet werden. Gerne kann der Kunde seine Beschwerde auch telefonisch, schriftlich oder per Fax mitteilen. Detaillierte Informationen zum Umgang mit Kundenbeschwerden enthalten die „Grundsätze zum Beschwerdemanagement“, welche auf Wunsch zugesandt werden und auf der Homepage **www.sozialbank.de** abrufbar sind.

1.16 Einlagensicherung

Die BFS AG ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken e. V. (BVR) angeschlossen.

Durch die Sicherungseinrichtung des BVR sind alle Einlagen und Inhaberschuldverschreibungen der Kunden der angeschlossenen Banken stets in vollem Umfang gesichert. Seit Bestehen der Sicherungseinrichtung hat es keinen Fall gegeben, in dem ein Kunde einer angeschlossenen Bank einen Verlust seiner Einlagen erlitten hat.

Detaillierte Informationen zur Einlagensicherung finden Sie auf unserer Homepage **www.sozialbank.de** unter der Rubrik „Service“.

1.17 Informationen zu Ausführungsgrundsätzen

Die aktuellen Ausführungsgrundsätze der BFS AG werden den Depotkunden bei Depotöffnung, somit vor Abschluss von Geschäften mit Finanzinstrumenten, zur Verfügung gestellt. Die aktuellen Ausführungsgrundsätze sind in dieser Kundeninformation enthalten.

2. Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

Interessenkonflikte lassen sich bei einer Bank, die für ihre Kunden unter anderem eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt sowie Unternehmen finanziert und berät, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informiert die BFS AG daher nachfolgend über ihre weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit möglichen Interessenkonflikten.

Interessenkonflikte können sich beispielsweise zwischen der BFS AG, anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe, der Geschäftsleitung oder den Mitarbeitern der BFS AG oder anderen Personen, die mit der BFS AG verbunden sind, und den Kunden oder zwischen den Kunden ergeben.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen Umsatzinteresse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere konzerneigener Produkte
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (beispielsweise Platzierungs-/Vertriebsfolgeprovisionen/nicht monetären Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapier(neben)dienstleistungen,
- durch eine erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern,
- bei der Gewährung von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter,
- aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandelsgewinnen und am Absatz eigenemittierter Wertpapiere,
- aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen,
- durch die Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind,
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen,
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Anlageberatung, Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder Finanzanalyse beeinflussen, hat die BFS AG sich und ihre Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Es wird jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses erwartet.

Im Hause der BFS AG ist unter der direkten Verantwortung des Vorstands eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, welcher die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegt. Im Einzelnen ergreift die BFS AG unter anderem die folgenden Maßnahmen:

- die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen mit sogenannten Vertraulichkeitsbarrieren, d. h. virtuelle bzw. tatsächliche Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses
- Alle Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten verpflichtet; hierzu erfolgt eine laufende Kontrolle aller Geschäfte.
- Führung von Beobachtungs- bzw. Sperrlisten, in die Finanzinstrumente, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Beobachtungsliste bleiben erlaubt, werden aber zentral beobachtet; Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Sperrliste sind untersagt.
- Führung eines Insiderverzeichnisses. In dieses Verzeichnis werden anlassbezogen alle relevanten Personen unseres Hauses, die bestimmungsgemäß Insiderinformationen haben (mit Zeitpunkt und Art der Information), aufgenommen.
- Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen
- Schulung unserer Mitarbeiter
- Überwachung der Einhaltung der Kundeninteressen bei Ausgestaltung und Umsetzung von Vertriebsvorgaben
- Berücksichtigung der Kundeninteressen im Rahmen der Einrichtung, sachgerechten Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems
- Berücksichtigung der Kundeninteressen im Rahmen der Produktüberwachung
- Berücksichtigung der Kundeninteressen im Rahmen des Beschwerdemanagements

Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise nicht durch die obige Aufgabenteilung oder unsere Compliance-Organisation vermeidbar, wird die BFS AG die Kunden entsprechend der Richtlinien darauf hinweisen. Sie wird in diesen Fällen auf eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung zum jeweiligen Finanzinstrument verzichten.

Auf Wunsch stellt die BFS AG den Kunden darüber hinaus weitere Einzelheiten zu diesen möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung.

3. Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten („Ausführungsgrundsätze“) – außer GemeinwohlInvest –

3.1 Anwendungsbereich

Diese Ausführungsgrundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen zum Zwecke des Kaufs oder Verkaufs von Finanzinstrumenten. Die Ausführung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes durch die BFS AG erfolgt zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten im Wege

- des Finanzkommissionsgeschäftes (in eigenem Namen für fremde Rechnung),
- des Eigenhandels, unter anderem Festpreisgeschäfte (für eigene Rechnung als Dienstleister für andere) oder
- der Abschlussvermittlung (in fremdem Namen für fremde Rechnung).

Handelsentscheidungen der Vermögensverwalter werden im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung in der Regel nicht unmittelbar an Handelsplätze geleitet, sondern unter Einschaltung der Wertpapierhändler in der BFS AG über Kontrahenten (Händler, Broker, Banken sowie sonstige Finanzdienstleister) ausgeführt.

3.2 Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung

Aufträge zur Auftragsausführung können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden. Die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung gelten abhängig von den Wertpapiergattungen für eine unterstellte typische Wertpapierauftragsgröße.

Die Kundenaufträge werden unverzüglich in der Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt oder an Dritte zum Zwecke der Ausführung weitergeleitet. Die ausgeführten Kundenaufträge werden umgehend und korrekt registriert und zugewiesen. Im Rahmen der konkreten Abwicklung kann es zur Zusammenlegung von Kundenaufträgen, zu sogenannten Blockorders, kommen. In Bezug auf die von uns festgelegten Ausführungsgrundsätze kann diese Art der Abwicklung für den Kunden nachteilig sein.

Nach Ausführung des Auftrags werden dem Kunden elektronisch auf einem dauerhaften Datenträger die wesentlichen Informationen über die Auftragsausführung übermittelt.

Die Nichteinhaltung der zeitnahen Ausführung wäre nur dann möglich, wenn die Art des Auftrags, die vorherrschenden Marktbedingungen oder die Interessen des Kunden dem entgegenstehen.

Über alle wesentlichen Schwierigkeiten, die gegen eine korrekte Ausführung des Auftrags sprechen, wird der Kunde unverzüglich informiert, sobald die Bank davon erfährt.

Im Fondshandel besteht diese Möglichkeit, wenn zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Kundenorder die „Cut-off-Zeit“ der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) für diesen Tag bereits überschritten ist. In dem Fall ist die zeitnahe Weiterleitung nicht zwingend erforderlich. Es ist jedoch unbedingt sicherzustellen, dass die Auftragsweiterleitung bis zur nächsten „Cut-off-Zeit“ erfolgt ist.

Diese Ausführungsgrundsätze beschreiben das generelle Vorgehen der BFS AG bei der Ausführung von Aufträgen nach einem Verfahren, das darauf ausgerichtet ist, im Regelfall gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für Anlagekunden (Privatkunden), professionelle Kunden, geeignete Gegenparteien und Kunden der individuellen Vermögensverwaltung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) zu erzielen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob bei der Ausführung des einzelnen Auftrags tatsächlich das beste Ergebnis erzielt wird. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für die Depotkunden führt.

3.3 Vorrang von Kundenweisungen

Der Kunde kann der BFS AG Weisungen erteilen, an welchem Ausführungsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll. Eine Kundenweisung hat grundsätzlich Vorrang vor der Auftragsausführung nach Maßgabe dieser Ausführungsgrundsätze. Im Falle einer

Kundenweisung ist die BFS AG nicht verpflichtet, den Auftrag gemäß diesen Grundsätzen bestmöglich auszuführen. Die Ausführung einer Kundenweisung kann zur Folge haben, dass das bestmögliche Ergebnis durch die BFS AG nicht erzielt werden kann. Sofern der Anlageberater erkennt, dass für den Kunden ein besseres Ergebnis zu erzielen wäre, wird er den Kunden darüber informieren. Die Entscheidung für die Ausführung auf Kundenweisung obliegt jedoch dem Kunden selbst.

In diesem Fall finden die nachfolgend dargestellten Ausführungsgrundsätze keine Anwendung. Die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses gilt damit entsprechend dem Umfang der Weisung nach als erfüllt.

3.4 Grundsätze zur bestmöglichen Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, wobei es sich grundsätzlich um Handelsplätze im Sinne der Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) handelt:

- im Präsenzhandel an Börsen oder an sonstigen Ausführungsplätzen jeweils im Inland oder im Ausland
- im elektronischen Handel im Inland oder im Ausland
- im außerbörslichen Handel
- über Intermediäre (andere Wertpapierdienstleistungsunternehmen, z. B. Broker)
- über Systematische Internalisierer (SI)
- über Multilaterale Trading Facilities (MTF)

Die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den überwiegend maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen, werden nachfolgend näher beschrieben. Die BFS AG wird Kundenaufträge ohne ausdrückliche Kundenweisung grundsätzlich über diese Wege bzw. Handelsplätze ausführen.

3.4.1 Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen in Kommissionsgeschäften

Die BFS AG besitzt keinen eigenen Marktzugang. Sie muss mit einer dort zugelassenen Bank (Börsenbank) einen weiteren Kommissionsvertrag abschließen. Die BFS AG nimmt somit die Rolle des Hauptkommissionärs wahr und wird die Kundenaufträge in folgenden Finanzinstrumentenklassen gemäß der Delegierten Verordnung EU 2017/565 vom 25. April 2016 zur Ausführung an einen Zwischenkommissionär weiterleiten:

- Eigenkapitalinstrumente – Aktien
- Schuldverschreibungen
- strukturierte Finanzprodukte
- börsengehandelte Fonds inklusive ETFs

Aufträge über Finanzinstrumente inländischer Emittenten, die im Inland gehandelt werden, werden grundsätzlich im Inland ausgeführt. Aufträge über Finanzinstrumente ausländischer Emittenten werden ebenfalls im Inland ausgeführt, soweit die Finanzinstrumente im Inland gehandelt werden.

Wird ein Finanzinstrument nicht im Inland gehandelt, ist die Erteilung einer Weisung erforderlich.

Des Weiteren gelten diesbezüglich die aktuellen Ausführungsgrundsätze der DZ Bank.

Kommissionsgeschäfte können auch an den Zwischenkommissionär, die DZ Bank, weitergeleitet werden. Für diese Fälle gelten ebenfalls die Ausführungsgrundsätze der DZ Bank.

Kaufaufträge für Zeichnungen von Schuldverschreibungen/Zertifikaten im Rahmen von Neuemissionen werden über das Orderrouting der DZ Bank beauftragt und als Kommissionsgeschäfte abgerechnet.

3.4.2 Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen als Festpreisgeschäft

Bei Auftragsausführung als Festpreisgeschäft, im wesentlichen Schuldverschreibungen und strukturierte Finanzprodukte, zu denen auch maßgeschneiderte Produkte gehören, überprüft die BFS AG die Redlichkeit des dem Kunden angebotenen Preises, indem sie Vergleichsdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Produkt verwendet wurden.

Die Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die BFS AG und der Kunde den Kauf bzw. Verkauf von Finanzinstrumenten zu einem festen oder bestimmbar Preis vereinbaren (Festpreisgeschäft). In diesem Fall bestehen die Pflichten der BFS AG und des Kunden in der Lieferung der Wertpapiere und in der Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises. Die Kosten, Spesen und Margen für dieses Geschäft sind im Preis bereits einbezogen und werden dem Kunden vor Geschäftsabschluss in Form einer Ex-ante-Kosteninformation mitgeteilt. Bei Festpreisgeschäften kommt die BFS AG ihrer Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung nach, indem sie marktnahe Preise stellt. Festpreisgeschäfte sind nicht Bestandteil des Top-5-Reportings.

3.4.3 Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen zu Investmentfonds

Die Ausgabe und Rücknahme von Investmentfonds (außer ETFs) erfolgt unmittelbar oder mittelbar über den Fondsabruf bei der DZ Bank. In Ausnahmefällen auch direkt über die Kapitalverwaltungsgesellschaft.

3.4.4 Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung mit Kundenweisung zu Genussscheinen / Genussrechten sowie Bezugs- und Nebenrechten

Für Aufträge in Genussscheinen und Genussrechten ist die Erteilung einer Weisung erforderlich.

Für Aufträge in Bezugs- und Nebenrechten ist die Erteilung einer Weisung grundsätzlich erforderlich. Wird keine Weisung erteilt, so erfolgt der automatische Verkauf bestens im Interesse des Kunden am letzten Handelstag gemäß Ziffer 15 der Sonderbedingung für Wertpapiergeschäfte.

3.4.5 Berücksichtigte Faktoren bei der Auswahl des Ausführungsplatzes

Für die Auswahl des konkreten Ausführungsplatzes unterstellt die BFS AG, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen möchte. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, wird als weiteres Kriterium für die Festlegung des Ausführungsplatzes zusätzlich berücksichtigt, dass eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist; hierbei sind die entstehenden Gesamtkosten maßgeblich. Handelsaufträge über Finanzinstrumente werden unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ordererteilung zur Verfügung stehenden Informationen zu den besten verfügbaren Bedingungen platziert. Bei der Entscheidung über die Orderplatzierung orientiert sich die BFS AG daran, wie das für den Kunden bestmögliche Ergebnis zu erzielen ist. Das bestmögliche Ergebnis richtet sich vorrangig nach dem Gesamtentgelt. Kann ein Auftrag nach Berücksichtigung des Gesamtentgeltes weiterhin an mehreren Ausführungsplätzen bestmöglich ausgeführt werden, so werden in einem weiteren Schritt die Nebenfaktoren mit in die Bewertung einbezogen, sofern diese maßgeblich dazu beitragen, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Die Gewichtung der einzelnen Bewertungsfaktoren kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Bewertungsfaktoren	Gewichtung
Hauptfaktoren	
Preis	sehr hoch
Kosten	sehr hoch
Nebenfaktoren	
Ausführungsgeschwindigkeit	hoch
Ausführungswahrscheinlichkeit	hoch
Clearingsysteme	hoch
Notfallsicherung	hoch
Weitere qualitative Faktoren	hoch

3.4.6 Abweichende Ausführung im Einzelfall

Beim Auftreten außergewöhnlicher Marktsituationen oder bei Markt-/Systemstörungen, wie etwa dem Ausfall einzelner oder mehrerer Handelsplätze, kann die BFS AG unter Wahrung des Kundeninteresses eine von diesen Grundsätzen abweichende Ausführung wählen. Hiervon betroffene Kunden werden über alle wesentlichen Schwierigkeiten, die für die korrekte Ausführung des Auftrags relevant waren, unverzüglich informiert, sobald das Wertpapierdienstleistungsunternehmen davon Kenntnis erlangt.

3.4.7 Keine Vorteilnahme durch die BFS AG

Die BFS AG erhält keine Vergütungen, Rabatte oder sonstigen monetären Vorteile für die Weiterleitung von Kundenaufträgen an einen bestimmten Handels- oder Ausführungsplatz.

3.4.8 Veröffentlichungspflichten

Die BFS AG veröffentlicht jährlich auf ihrer Homepage:

- eine Statistik über die wichtigsten Ausführungsplätze, an denen sie Kundenaufträge ausführt: das Top-5-Reporting,
- eine Aufstellung über die wichtigsten Kontrahenten, an die sie Kundenaufträge weiterleitet,
- eine Information über die erreichte Ausführungsqualität.

3.4.9 Weiterleitung von Informationen

Die BFS AG stellt ihren Kunden bzw. potenziellen Kunden innerhalb einer angemessenen Frist auf Anfrage Informationen über die Einrichtungen zur Verfügung, an die die Aufträge zur Ausführung weitergeleitet bzw. bei denen sie platziert wurden.

3.5 Überprüfung der Grundsätze

Diese Grundsätze zur Auftragsausführung prüft die BFS AG anlassbezogen, mindestens jedoch einmal jährlich. Die jeweils aktuelle Fassung steht auf der Homepage www.sozialbank.de zum Abruf bereit.

4. Detaillierte Angaben zu den Grundsätzen der Auftragsausführung

4.1 Ausführungspolitik im Rahmen der Ausführungsgrundsätze der BFS AG

Die BFS AG führt Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten entweder als Festpreisgeschäft oder nach kommissionsrechtlichen Grundsätzen aus. Eine Weisung geht den Ausführungsgrundsätzen stets vor.

Kaufaufträge für Zeichnungen von Schuldverschreibungen/Zertifikaten im Rahmen von Neuemissionen werden **grundsätzlich** über das Orderrouting der DZ Bank beauftragt und als Kommissionsgeschäfte abgerechnet. **Sofern sich für den Kunden bzgl. der unter 4.3 genannten Faktoren keine Nachteile ergeben, können die Geschäfte direkt mit der jeweiligen Emittentin geschlossen werden. In diesem Fall erfolgt die Abwicklung/Abrechnung als Festpreisgeschäft.**

4.2 Relative Bedeutung der Kriterien zur bestmöglichen Auftragsausführung

Die Ausführungsgrundsätze der BFS AG richten sich gleichermaßen an Anlagekunden (Privatkunden), professionelle Kunden, geeigneten Gegenparteien und an die Kunden der individuellen Vermögensverwaltung.

Das Merkmal eines Kundenauftrags umfasst unter anderem die internationale ISIN und die Menge bzw. die Nominale. Finanzinstrumente sind dabei die unter Punkt 3.4.1 dargestellten.

Berücksichtigte Ausführungsplätze sind inländische Handelsplätze

Ausführungsplatz		Eigenkapitalinstrumente & Aktien	Schuldverschreibungen		Strukturierte Finanzinstrumente inkl. Zertifikate	Börsengehandelte & nicht börsengehandelte Fonds	ETFs
			Beratung/Beratungsfreies Geschäft	individuelle VV			
Börslich	Best Ex der DZ Bank	1	1	2	2	2	1
OTC	KVG über DZ Bank	-	-	-	-	1	2
	Fondsabruf (attrax)	-	-	-	-	-	-
	Telefonhandel Baader Bank oder KSK	-	2	1	-	-	-
	Telefonhandel mit Emittenten Abwicklung Börsenplatz	-	2	-	1	-	-

1 = Primärausführungsplatz

2 = Ausweichbörse

Die Bank hat die möglichen Ausführungsplätze sorgfältig ausgewählt und überwacht weiterhin die Qualität der Ausführung unter Berücksichtigung von Faktoren wie Liquidität, Anzahl der Handelsteilnehmer, Abwicklung, Stabilität und Qualität der technischen Anbindung und Preisgestaltung.

Schuldverschreibungen, die in der gewünschten Größenordnung verfügbar und die an einer Börse handelbar sind, werden künftig börslich über die DZ Bank (best-execution) geordert. Wo hingegen

Schuldverschreibungen, die nicht in der gewünschten Größenordnung über die Börse verfügbar sind bzw. dort nicht gehandelt werden, über den außerbörslichen Telefonhandel geordert werden.

Die zuvor aufgeführten Ausführungsplätze gelten für die Auftragsausführung von Privatkunden wie auch von professionellen Kunden, geeigneten Gegenparteien (nachfolgend „Kunde“ genannt) und für die individuelle Vermögensverwaltung. Darüber hinaus gelten sie für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente erteilt. Darunter fallen sowohl Kommissions- als auch Festpreisgeschäfte.

Die Bank hat für den überwiegenden Anteil der existierenden Gattungen von Finanzinstrumenten einen Ausführungsweg oder Ausführungsplatz im Rahmen dieser Ausführungsgrundsätze festgelegt. Trotzdem kann eine vollständige Abdeckung jedes einzelnen Finanzinstruments nicht vorgenommen werden. Um einen Auftrag in einem solchen Fall ausführen zu können, wird die Bank eine Weisung des Kunden einholen. Des Weiteren können außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung (z. B. Ausfall des Handelssystems) eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Ausführung erforderlich machen.

Bei der börslichen Ausführung leitet die BFS AG die Kundenaufträge zur Ausführung an die DZ Bank weiter. Die Ausführungsgrundsätze und Ausführungsplätze sind auf der Homepage der DZ Bank unter dem nachfolgenden Link einsehbar.

https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/Footernavigation_DE/richtlinien-und-informationen/mifi-dii/20220701_Ausf%C3%BChrungsgrunds%C3%A4tze_Retail%20Kunden_Internet_FINAL.pdf

Die Grundsätze zur Auftragsausführung der DZ Bank spiegeln die bestmögliche Auftragsausführung aus Sicht der Bank wider. Die Bank stellt die regelmäßige Überwachung der Einhaltung ihrer Grundsätze zur Auftragsausführung durch die DZ Bank sicher.

Die Bank wird auch weiterhin die Ausführungsplätze sowie die Ausführungsgrundsätze mindestens einmal jährlich überprüfen. Wenn es im Rahmen dieser Überprüfung zu wesentlichen Änderungen kommt, wird die Bank eine Anpassung der Ausführungsgrundsätze vornehmen, um für den Kunden weiterhin das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Eine wesentliche Änderung ist – wie in diesem Fall – ein wichtiges Ereignis mit potenziellen Auswirkungen auf Faktoren der bestmöglichen Ausführung wie Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang, Art oder jegliche andere für die Ausführung wesentlichen Aspekte. Außerhalb des Jahresrhythmus findet die Überprüfung auch dann statt, wenn ein wichtiges Ereignis eintritt, das die Fähigkeit der Bank beeinträchtigt, das für den Kunden jeweils bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

4.3 Erläuterung der Faktoren bei der Auswahl eines Ausführungsplatzes

In dem nachfolgenden Kapitel wird dargelegt, welche maßgeblichen Faktoren die BFS AG zur Bewertung und Auswahl eines Ausführungsplatzes für das jeweilige Finanzinstrument heranzieht.

4.3.1 Hauptfaktoren

4.3.1.1 Preis

Der Preis eines Finanzinstrumentes hängt grundsätzlich von Angebot und Nachfrage sowie den im Regelwerk verankerten Preisfeststellungsmechanismen des Ausführungsplatzes ab. Beim Vergleich der Preisqualität zwischen den Ausführungsplätzen werden Unterschiede berücksichtigt, die zwischen einem vor dem Handel veröffentlichten Kurs und dem Ausführungskurs bestehen und sich auf den Depotkunden nachteilig auswirken können.

4.3.1.2 Kosten

Die mit der Auftragsausführung verbundenen Transaktionskosten unterteilen sich im Sinne dieser Bewertung in Handelsgebühren (zum Beispiel Courtagen, Transaktionskosten) und Abwicklungskosten (zum Beispiel Schlussnotenkosten).

4.3.2 Nebenfaktoren

4.3.2.1 Ausführungsgeschwindigkeiten

Diese bezeichnet die Zeitspanne zwischen dem Vorliegen eines ausführbaren Auftrags am Ausführungsplatz und der Ausführungsbestätigung durch den Ausführungsplatz.

4.3.2.2 Ausführungswahrscheinlichkeit

Diese bezeichnet die Wahrscheinlichkeit, mit der ein ausführbarer Auftrag am Ausführungsplatz zur Ausführung kommt. Diese wird unter anderem von der durchschnittlichen Angebotspräsenz sowie der Anzahl von Handelsunterbrechungen beeinflusst.

4.3.2.3 Clearingsysteme

Unter Clearing wird die Abstimmung gegenseitiger Forderungen und Verbindlichkeiten verstanden. Das ordnungsgemäße Clearing eines Auftrags kann durch die Nutzung eines zentralen Clearingsystems beeinflusst werden.

4.3.2.4 Notfallsicherungen

Unter Notfallsicherungen werden Vorkehrungen der Ausführungsplätze verstanden, um den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten.

4.3.2.5 Weitere qualitative Faktoren

Unter weiteren qualitativen Faktoren werden jene Aspekte zusammengefasst, die Einfluss auf die Qualität der Auftragsausführung haben können. Hierunter fallen beispielsweise die Organisation des Handels (z. B. multilaterale Handelsmöglichkeit) und frei zugängliche Kursinformationen (Realtime und historische Kurse).

5. Zusammenfassung des Bewertungsverfahrens

Durch die Weiterleitung an die DZ Bank ist gewährleistet, dass bei der Ausführung von Kundenaufträgen über das Orderrouting unter Berücksichtigung der von der BFS AG vorgenommenen Gewichtung gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse erzielt werden. Die Ausführung von Kundenaufträgen über das Orderrouting der DZ Bank ermöglicht durch die Bereitstellung von auf die BFS AG abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung bzw. Abrechnung von Wertpapiergeschäften. Im Rahmen des arbeitsteiligen Zusammenwirkens stellt die DZ Bank der BFS AG auch die notwendige Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung. Durch die Bündelung dieser Faktoren werden Kostenvorteile bei der Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Aufträgen erzielt.

Zur Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes außerhalb des Order routings der DZ Bank werden Auftrags- und Marktdaten unter Berücksichtigung der genannten Haupt- und Nebenfaktoren analysiert und entsprechend ihrer Gewichtung bewertet. Dieses Verfahren führt im Regelfall zu einer eindeutigen Zuordnung eines Ausführungsplatzes je Finanzinstrumentenklasse. Im Rahmen der Auftragserfassung und Auftragsweiterleitung werden jene Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen das Finanzinstrument notiert ist und die zu diesem Zeitpunkt geöffnet sind. Ist der Ausführungsplatz nicht verfügbar, so wird der erreichbare relevante Ausführungsplatz herangezogen.

6. Ausführungsprinzipien für GemeinwohlInvest

6.1 Allgemeines

Der Vermögensverwalter führt die im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats für den Kunden getroffenen Anlageentscheidungen nicht selbst aus, sondern leitet diese Depotbanken zur Ausführung weiter. Die Depotbanken können ggf. wiederum auf einen weiteren Handelspartner als Intermediär zurückgreifen. Sofern der Vermögensverwalter der jeweiligen Depotbank keine Weisungen zur Auftragsausführung erteilt, finden deren Ausführungsgrundsätze Anwendung. Der Vermögensverwalter kann der jeweiligen Depotbank jedoch Weisungen zur Auftragsausführung erteilen, auf die die vorliegenden Ausführungsgrundsätze Anwendung finden. Da der Vermögensverwalter im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats ausschließlich börsengehandelte Produkte verwendet, beschränken sich die vorliegenden Ausführungsgrundsätze auf diese Instrumentengattung.

6.2 Auswahl der Depotbank

Der Vermögensverwalter kooperiert mit der folgenden Depotbank: Baader Bank AG, Weihenstephaner Str. 4, 85716 Unterschleißheim.

Die Depotbank wurde aufgrund folgender Erwägungen ausgewählt: Die kompetitive Preisgestaltung der Depotbank erlaubt dem Vermögensverwalter, eine kosteneffiziente Vermögensverwaltung anzubieten. Darüber hinaus ermöglicht die moderne technische Infrastruktur der Depotbank eine effiziente Integration mit den technischen Systemen des Vermögensverwalters. Schließlich kann die Depotbank als Wertpapierspezialistin einschlägige Erfahrungen im Handel von Wertpapieren vorweisen.

6.3 Bestmögliches Ergebnis, Ausführungsplätze und Sammelaufträge

Der Vermögensverwalter trifft alle hinreichenden Maßnahmen, um für seine Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Das bestmögliche Ergebnis für den Kunden kann anhand folgender Faktoren bestimmt werden: Der Preis für das Finanzinstrument und sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten (gemeinsam „Gesamtentgelt“), die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Umfangs, die Schnelligkeit, die Art und alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte. Der Vermögensverwalter bestimmt das bestmögliche Ergebnis vorrangig am Gesamtentgelt, da es sich bei den Kunden des Vermögensverwalters ausschließlich um Privatkunden handelt. Zur Erzielung des bestmöglichen Gesamtentgelts erteilt der Vermögensverwalter der Depotbank zweckmäßige Weisungen. Der Vermögensverwalter kann ggf. auch die anderen Ausführungsfaktoren berücksichtigen, die in diesem Absatz in der (absteigenden) Reihenfolge ihrer Wichtigkeit genannt werden.

Die weitergeleiteten Aufträge können durch die Depotbank grundsätzlich an unterschiedlichen Ausführungsplätzen ausgeführt werden. Der Vermögensverwalter kann entweder die Depotbank anweisen, die Aufträge an einem bestimmten Ausführungsplatz zu platzieren, oder die Auswahl des Handelsplatzes im Rahmen der erteilten zweckmäßigen Weisungen in das pflichtgemäße Ermessen der Depotbank stellen. Eine Auftragsausführung außerhalb von börslichen Handelsplätzen ist möglich, und der Kunde stimmt dieser Art der Auftragsausführung ausdrücklich zu. Bei der Auswahl wird den Ausführungsplätzen Vorrang gegeben, welche ein geringeres Gesamtentgelt für den Kunden erwarten lassen. Die Ausführungs-, Anbindungs- und Abwicklungskosten sind in diesem Zusammenhang aufgrund der Gebührenmodelle des Vermögensverwalters und der Depotbank für die Kunden nicht ausschlaggebend.

Der Vermögensverwalter und auch die Depotbank können die Aufträge für verschiedene Kunden zusammenlegen („Sammelauftrag“). Sammelaufträge ermöglichen den kostengünstigen Handel mit Wertpapieren und sind insofern im Grundsatz auch vorteilhaft für den Kunden. Allerdings können Sammelaufträge für den einzelnen Kunden auch nachteilig sein. Sie können etwa eine negative Auswirkung auf die Preisbildung am Markt haben oder aufgrund eines zu großen Auftragsvolumens zu einer reduzierten Zuteilung für den einzelnen Kunden

führen. Für letzteren Fall hat der Vermögensverwalter Grundsätze zur ordnungsgemäßen Auftragszuteilung niedergelegt.

6.4 Sonstiges

Der Vermögensverwalter kann im Rahmen der Vermögensverwaltung im Namen und auf Rechnung des Kunden Bruchteile an Wertpapieren erwerben oder veräußern. Es gelten die entsprechenden Sonderbedingungen der Depotbank.

Ausdrückliche Weisungen eines Kunden können den Vermögensverwalter davon abhalten, das bestmögliche Ergebnis im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze zu erzielen. Der Vermögensverwalter nimmt im Rahmen des regelgebundenen Anlagemodells jedoch keine Weisungen der Kunden entgegen. Aufgrund von Systemausfällen, Marktstörungen oder außergewöhnlichen Marktverhältnissen kann es in seltenen Fällen notwendig sein, von diesen Ausführungsgrundsätzen abzuweichen. Der Vermögensverwalter ist auch unter diesen Umständen verpflichtet, im besten Interesse der Kunden zu handeln.

Der Vermögensverwalter überprüft mindestens einmal jährlich die Ausführungsqualität, um sicherzustellen, dass die weitergeleiteten Aufträge mit dem bestmöglichen Ergebnis ausgeführt werden. Eine Überprüfung findet ebenfalls statt, wenn der Vermögensverwalter von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erlangt, die dazu führen könnte, dass eine Ausführung mit dem bestmöglichen Ergebnis nicht mehr gewährleistet ist.

7. Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für Finanzprodukte in der Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung

7.1 Als sozial wirksame Bank übernehmen wir Verantwortung

Als Spezialinstitut für die Sozial- und Gesundheitswirtschaft trägt die Bank für Sozialwirtschaft AG in ihrem Finanzierungs- und Anlagegeschäft eine besondere Verantwortung. Denn mit unseren Investitionsentscheidungen und Anlageempfehlungen leisten wir einen Beitrag zur Stabilität, Resilienz und Leistungsfähigkeit der Sozial- und Gesundheitswirtschaft. Aspekte der Nachhaltigkeit spielen in unserem Handeln und in der Ausgestaltung unserer Produkte und Dienstleistungen eine bedeutende Rolle. So obliegt es uns als Bank, nachhaltige Projekte zu finanzieren und die Realisierung von nicht nachhaltigen Projekten abzulehnen. Wir bekennen uns zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – „SDGs“) der Vereinten Nationen und des Pariser Klimaschutzabkommens. Wir haben Einfluss auf die soziale Infrastruktur, die Umwelt und das Klima, indem wir entscheiden, wem und wofür wir Finanzmittel zur Verfügung stellen.

Seit fast 100 Jahren finanzieren wir Vorhaben mit einem hohen gesellschaftlichen Nutzen. Als bundesweit einzige Bank erbringen wir Bankdienstleistungen und betriebswirtschaftliche Beratung ausschließlich für institutionelle Akteure aus den Branchen der Sozial- und Gesundheitswirtschaft. Die Finanzierung von sozialen Unternehmen, Einrichtungen und Verbänden und deren Begleitung bei Anlageentscheidungen ist Kern unserer Geschäftstätigkeit. Wir wollen unserer Verantwortung auch im Anlagegeschäft gerecht werden und haben zu diesem Zweck Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für unsere Kunden einerseits, aber auch in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Investitionsentscheidungen unserer Kunden festgelegt. Diese Strategien legen wir nachfolgend offen, um hiermit die Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung EU 2019/2088 – kurz „Offenlegungsverordnung“) zu erfüllen.

7.2 Anlagekriterien Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung

7.2.1 Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet, entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance).

Sofern für eine Investition oder Anlagestrategie ESG-Kriterien als eine Komponente Berücksichtigung im Anlageentscheidungsprozess finden, kann die Auswahlmöglichkeit für Zielinvestments eingeschränkt sein und die entsprechende Wertentwicklung im Vergleich zu Investments bzw. Anlagestrategien ohne Berücksichtigung von ESG-Kriterien könnte gemindert werden.

7.2.2 Produktauswahl

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch uns bildet die der jeweiligen Beratungstätigkeit vorgelagerte Produktauswahl. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Finanzprodukte in unser Beratungsuniversum bzw. in das Anlageuniversum für die Finanzportfolioverwaltung aufgenommen werden. Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass nur Finanzprodukte aufgenommen werden, die keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen. Darüber hinaus wurden die Anforderungen zur Berücksichtigung von Kosten und Komplexität bei gleichwertigen Wertpapierdienstleistungen bzw. Finanzinstrumenten dahingehend ergänzt, dass hier künftig auch die Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen sind, sofern diese zur Verfügung stehen.

Unter Einbeziehung der besonderen Anforderungen sozialer Organisationen berücksichtigen wir auf Wunsch des Kunden umfangreiche Nachhaltigkeitskriterien und entwickeln darauf basierend ein individuelles Zielfortfolio für unsere Kunden.

7.2.3 Schulungen und Weiterbildungen

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Anlageberatung bzw. der Finanzportfolioverwaltung tragen zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Berater*innen bei. Die Schulungen und Weiterbildungen befähigen die Berater*innen, die jeweiligen Finanzprodukte verstehen und umfassend beurteilen zu können.

7.2.4 Kooperation mit Produktlieferanten

Wir orientieren uns an den Vorgaben der Produkthanbieter. Diese sind aufgrund regulatorischer Vorgaben oder Branchenstandards generell verpflichtet, Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt auch für von uns aufgelegte Finanzprodukte.

7.2.5 Anwendung von Ausschlusskriterien

Bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageberatung bzw. der Finanzportfolioverwaltung durch uns ist für nachhaltige Finanzprodukte im Sinne der gesetzlichen Anforderungen zudem die Anwendung sogenannter Negativkriterien (Mindestausschlüsse) von wesentlicher Bedeutung. Das bedeutet, dass einzelne Finanzprodukte bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten dürfen. Hierdurch wird erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nur zu einem geringen Teil (mit-)finanzieren. Wir empfehlen in der Anlageberatung bzw. in der Finanzportfolioverwaltung prinzipiell keine Produkte, die gegen die folgenden Kriterien verstoßen:

Unsere Ausschlusskriterien

- fundamentale Menschen- & Arbeitsrechtskontroversen
- nachweislich kontroverses Umweltverhalten
- Kohleproduktion*
- Produktion und Verkauf ziviler Schusswaffen*
- Produktion und Verbreitung kontroverser Waffen
 - Militärische Ausrüstung und Dienstleistungen (bei Beteiligung an Kampfhandlungen)*
- Pornographie*

- Arktische Bohrungen
- Produktion von Ölsande*
- Embryonale Stammzellenforschung
- Produktion gefährlicher Pestizide
- Produktion von Tabak*
- Kontroverses Verhalten im Bezug auf Biodiversität (Nichtratifizierung der Convention on Biological Diversity)
- Nichteinhaltung des Pariser Klimaabkommens
- Atomwaffen (Nicht-Unterzeichner des Atomwaffensperrvertrages)

* Anteil am Unternehmensumsatz > 5%

Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien streben wir an, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden. Anhand der Ausschlusskriterien können Unternehmen, Sektoren oder Länder systematisch von einem Investmentportfolio ausgeschlossen werden, wenn sie an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind oder Verstöße gegen Grundrechte und Normen begehen. Die schwerwiegendsten Kriterien, die in unserem Aufnahme- und Beratungsprozess berücksichtigt werden, sind oben aufgeführt. Unternehmen oder Länder, die direkte Verstöße gegen eines dieser Kriterien aufweisen, wird von den Beratern der Bank für Sozialwirtschaft AG nicht empfohlen.

7.2.6 Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Ereignisses oder einer Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social, Governance, im Folgenden „ESG“), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition und damit auf die Wertentwicklung der Investition(en) haben könnte, wird als Nachhaltigkeitsrisiko betrachtet. Nachhaltigkeitsrisiken können auf andere Risikoarten wie z. B. Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, Adressenausfallrisiken etc. einwirken und das Risiko innerhalb dieser Risikoarten wesentlich beeinflussen. Eine Nichtberücksichtigung von ESG-Risiken könnte sich langfristig negativ auf die Rendite auswirken. Emittenten mit mangelhaften Nachhaltigkeitsstandards können beispielsweise anfälliger für Ereignis-, Reputations-, Regulierungs-, Klage- und Technologierisiken sein. Diese Risiken im Bereich Nachhaltigkeit können unter anderem Auswirkungen auf das operative Geschäft, auf den Marken- bzw. Unternehmenswert und auf das Fortbestehen der Unternehmung oder der Investition haben. Das Eintreten dieser Risiken kann zu einer negativen Bewertung der Investition führen, die wiederum Auswirkungen auf die Rendite haben kann. Entsprechendes gilt ebenso für von uns aufgelegte Finanzinstrumente.

7.2.7 Unsere Strategie zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt kann je nach zugrunde liegendem Basiswert (beispielsweise der Beteiligung an oder der Investition in ein Unternehmen über Aktien oder Anleihen) zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen, etwa wenn dieses Unternehmen Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.

Eine systematische und damit umfassende Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können wir derzeit noch nicht durchführen. Hierfür wäre erforderlich, dass die investierten Unternehmen Daten über ihren ökologischen oder sozialen Fußabdruck und zu ihrer guten Unternehmensführung in einer standardisierten Form veröffentlichen, damit die Hersteller von Finanzprodukten diese von den Unternehmen beziehen und uns als Finanzberater als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stellen können. Wir beobachten insofern das wahrscheinlich wachsende Angebot der Anbieter von ESG-Daten. Wir werden über den Aufbau eines entsprechenden Prozesses entscheiden, sobald das Angebot an verlässlichen ESG-Daten es zulässt.

Gleichwohl sind wir bestrebt, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien zu vermeiden. Wir gehen davon aus,

dass die Hersteller der Finanzprodukte, die wir in der Anlageberatung bzw. in der Finanzportfolioverwaltung als nachhaltige Finanzprodukte anbieten, die Ausschlusskriterien auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards einhalten. Das bedeutet, dass diese explizit als nachhaltig angebotenen Finanzprodukte bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze (Schwellenwert) enthalten dürfen. Hierdurch wird (mittelbar) erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nicht bzw. nur zu einem geringen Teil (mit-)finanzieren.

7.2.8 Unsere Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren

Die Strategien der Bank für Sozialwirtschaft AG zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren schließen Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren ein.

Eine systematische und damit umfassende Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können wir derzeit noch nicht durchführen. Hierfür wäre erforderlich, dass die investierten Unternehmen Daten über ihren ökologischen oder sozialen Fußabdruck und ihre gute Unternehmensführung in einer standardisierten Form veröffentlichen, damit die Hersteller von Finanzprodukten diese von den Unternehmen beziehen und uns als Finanzmarktteilnehmer als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stellen können. Wir beobachten insofern das wahrscheinlich wachsende Angebot der Anbieter von ESG-Daten. Wir werden über den Aufbau eines entsprechenden Prozesses entscheiden, sobald das Angebot an verlässlichen ESG-Daten es zulässt.

Anwendung von Ausschlusskriterien

Gleichwohl sind wir bestrebt, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien zu vermeiden. Die Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt daher zurzeit anhand der Mindestausschlüsse (siehe S. 24). So werden unangemessen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren weiter minimiert.

Unsere Anlagestrategien

Unsere Anlagestrategien, die bei den Investitionsentscheidungsprozessen im Rahmen der Anlageberatung bzw. Finanzportfolioverwaltung zum Tragen kommen, sind darauf ausgelegt, unangemessen hohe Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden.

Identifizierte wichtigste nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen

Als wichtigste nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen wurden von der Bank für Sozialwirtschaft AG beispielsweise fundamentale Menschen- & Arbeitsrechtskontroversen, nachweislich kontroverses Umweltverhalten, Produktion und Verbreitung kontroverser Waffen, Atomwaffen (Nicht-Unterzeichner des Atomwaffensperrvertrags), arktische Bohrungen, Embryonale Stammzellenforschung, Nichteinhaltung des Pariser Klimaabkommens festgelegt. Die Bank für Sozialwirtschaft AG plant oder ergreift in diesem Zusammenhang bestimmte Maßnahmen, um diesen Nachhaltigkeitsauswirkungen angemessen zu begegnen. Je nach Gewichtung der Auswirkungen kommen verschiedene Maßnahmen in Betracht. Bei unangemessen nachteiligen Auswirkungen erfolgt kein Investment in die entsprechenden Titel. Bei sonstigen nachteiligen Auswirkungen können Schwellenwerte zum Tragen kommen, sodass eine Investition bis zu einer zuvor festgelegten Investitionsgrenze grundsätzlich möglich bleibt. Hierdurch wird erreicht, dass diese Produkte Tätigkeiten, die sich unangemessen nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken, nur zu einem geringen Teil (mit-)finanzieren. Dementsprechend können bestimmte Produkte nicht Gegenstand der Anlageberatung bzw. Finanzportfolioverwaltung der Bank für Sozialwirtschaft AG sein.

7.2.9 Überwachung der organisatorischen Vorkehrungen

Die Einhaltung organisatorischer Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft. Darüber hinaus werden alle rechtlichen Anforderungen aus Offenlegungs- und

TaxonomieVO in Bezug auf die Anlageberatung und die Finanzportfolioverwaltung regelmäßig überwacht, überprüft und aktualisiert.

7.2.10 Berücksichtigung in Vergütungspolitik

Die Vergütungssysteme der BFS AG stehen im Einklang mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken. Sie sind auf die Erreichung der Ziele ausgerichtet, die in der Geschäfts- und Risikostrategie niedergelegt sind. Diese werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben in geeignete Vergütungsparameter für die einzelnen Geschäftsbereiche heruntergebrochen.

Anlage 1

Standardisierte Informationen zu Kosten und Nebenkosten (ex-ante)

Im Folgenden erhalten Sie das standardisierte Kosteninformationsblatt für einzelne Wertpapiertransaktionen im Rahmen Ihres Wertpapierdepot-Finanzdienstleistungsvertrags. Gegenstand dieses Dokuments ist die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Anlage. Hierbei handelt es sich um standardisierte Darstellungen der geschätzten Kosten basierend auf Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können abweichen. Um Ihnen einen grundsätzlichen Überblick über mögliche anfallende Kosten pro Investmentgattung zu geben, stellen wir Ihnen diese Übersicht zur Verfügung. Sie basiert auf einem angenommenen Anlagebetrag in Höhe von 10.000,00 EUR und einer Haltedauer von 5 Jahren.

Kosten in Euro	Anleihen	Aktien	ETFs	Investmentfonds	No-Load-Fonds	Geldmarktfonds
Einstiegskosten Kosten des Wertpapierkaufs	100	100	100	100	100	0
Von Dritten erhält die Bank eine Zahlung von	0	0	0	200	0	0
Laufende Kosten Kosten während der Haltedauer p. a.	0	0	15	100	150	50
Davon erhält die Bank als Zahlung von Dritten p. a.	0	0	0	30	60	0
Von Dritten erhält die Bank eine Zahlung von	0	0	0	0	0	0
Dienstleistungskosten Depotgebühren p. a.*	100	100	100	100	100	100
Ausstiegskosten Kosten des Wertpapierverkaufs	100	100	100	100	100	100
Gesamtkosten während der Haltedauer	700	700	775	1400	1450	850
Auswirkungen auf die Rendite in % p. a.	-7,00 %	-7,00 %	-7,75 %	-14,00 %	-14,50 %	-8,50 %
Gesamtkosten im Zeitablauf Gesamtkosten im 1. Jahr (Euro / % p. a.)	200 2,0 %	200 2,00 %	215 2,15 %	500 5,0 %	350 3,5 %	150 1,50%
Gesamtkosten ab dem 2. bis 4. Jahr inkl. in (Euro / % p. a.)	100 1,0 %	100 1,0 %	115 1,15 %	200 2,0 %	250 2,5 %	150 1,5 %
Gesamtkosten im Jahr des Verkaufs (Euro / % p. a.)	200 2,0 %	200 2,0 %	215 2,15 %	300 3,0 %	350 3,5 %	250 2,5 %

* zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

Bitte beachten Sie ebenfalls unser Preis- und Leistungsverzeichnis auf unserer Homepage www.sozialbank.de.

Zusatzhinweis: Die laufenden Kosten enthalten das pauschale Depotentgelt.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts

1.1 Kommissions-/Festpreisgeschäft

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (1.2) oder Festpreisgeschäften (1.3) ab.

1.2 Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischen-kommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

1.3 Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

3.1 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/ Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

3.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrages wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

3.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Die Aufwendungsersatzansprüche der Bank richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/ Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen.

Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

6.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich telefonisch oder elektronisch benachrichtigen.

6.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrages unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

8.1 Dividendenzahlung, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

8.2 Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

8.3 Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

8.4 Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrages wird die Bank den Kunden unverzüglich telefonisch oder elektronisch benachrichtigen.

9 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (**GS-Gutschrift**). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (**Streifbandverwahrung**).

12. Anschaffung im Ausland

12.1 Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäfts ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäfts verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

12.4 Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegen- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe

Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

12.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 12.4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

14.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertrags-scheinbogen (Bogenerneuerung).

14.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

14.3 Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

14.4 Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in der Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/ Wandelschuldverschreibungen

15.1 Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden telefonisch bzw. elektronisch benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

15.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung elektronisch benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die elektronische Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

18.1 Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige telefonisch bzw. elektronisch Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

18.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

19.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

19.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20. Sonstiges

20.1 Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber telefonisch bzw. elektronisch benachrichtigen.

20.2 Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßnahme dieser Sonderbedingungen erteilt.

20.3 Spitzenregulierung

Bei der Durchführung von Kapitalmaßnahmen (z. B. Zusammenfassung mehrerer Aktien zu einer Aktie oder Umtausch von Aktien) können im Depot des Kunden Bruchstücke von Wertpapieren entstehen. Sofern eine Verwertung möglich ist und es sich nicht um Bruchstücke von Fondsanteilen handelt, wird die Bank die Bruchstücke aller betroffenen Kunden zusammenfassen und diese gemäß den Grundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten veräußern. Den auf den Kunden entfallenden Erlösanteil wird sie nach Abzug des mit dem Kunden vereinbarten Entgelts gutschreiben. Soweit Bruchstücke von Wertpapieren nicht verwertbar sind, kann das zugrundeliegende Depot nur nach Erteilung eines Auftrags zur Ausbuchung von Wertpapieren durch den Kunden in Bezug auf diese Bruchstücke geschlossen werden.

Einwilligungserklärung Kundenwertpapiergeschäft		GP-Nr.:
		Depotnummer:
Name des Ge- schäftspartners		
Straße, Hausnum- mer		
PLZ, Ort		
<p>Aufgrund Verbraucherschutzrechtlicher Vorschriften benötigen wir Ihre ausdrückliche Zustimmung, um mit Ihnen in Verbindung treten zu können. Dies betrifft vor allem die telefonische Kontaktaufnahme und die Kontaktaufnahme per E-Mail bzw. Telefax sowie die Einstellung von Informationen in ein elektronisches Postfach.</p> <p>Seit der Finanzmarktreform durch die EU-Finanzmarktrichtlinie MiFID II im Jahr 2018 haben erhebliche Mengen an Pflichtinformationen für Wertpapierkundinnen und -kunden den Anlageprozess verlangsamt und zu zusätzlichem Papierverbrauch geführt. Durch eine gesetzliche Änderung (§64a WpHG) soll die Kommunikation zwischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen und ihren Kunden vereinfacht werden, um Anlageprozesse schlanker und unbürokratischer zu gestalten. Dazu dient die Pflicht, bestimmte Wertpapierinformationen nicht mehr in Papierform, sondern standardmäßig in elektronischer Form zu übermitteln. Allerdings erhalten Sie andere Wertpapierdokumente, die nicht unter diese gesetzliche Vorgabe fallen, sondern anderen gesetzlichen Regelungen unterliegen (wie etwa bestimmte Produktunterlagen oder Einladungen zu Hauptversammlungen), weiterhin in Papierform, da der Gesetzgeber für diese anderen Unterlagen noch nicht den Vorrang der elektronischen Bereitstellung beschlossen hat.</p> <p>Falls Sie Privatkunde sind und keine elektronische Bereitstellung wünschen, besteht die Möglichkeit, schriftlich der elektronischen Zurverfügungstellung der Wertpapierdokumente zu widersprechen. In diesem Fall stellen wir Ihnen die Wertpapierdokumente weiterhin postalisch zur Verfügung. Diese Ausnahmeregelung gilt ausschließlich für Bestandskunden.</p> <p>Bitte lesen Sie den nachstehenden Text durch und geben Sie uns Ihre Einwilligungserklärung. Sie können sich darauf verlassen, dass wir Ihre Daten absolut vertraulich behandeln.</p>		
<input type="checkbox"/> Hiermit erteile ich meine Zustimmung, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bank für Sozialwirtschaft AG mit mir auf nachfolgenden Wegen (Telefon, Fax und/oder E-Mail) in Kontakt treten können.		
Per Telefon unter folgender Telefonnum- mer		
Per Telefax unter folgender Faxnummer		
<input type="checkbox"/> Ich willige ein, dass die Bank für Sozialwirtschaft AG mir Informationen auch via E-Mail, wenn Kundendaten enthalten sind, ausschließlich verschlüsselt, übermitteln darf.		
Per E-Mail an die folgende E-Mail-Ad- resse(n):		
<p>Ich habe von der Bank das MIFID-Starterpaket erhalten und erteile ausdrücklich meine Zustimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ zur außerbörslichen Auftragserteilung (OTC Geschäft) ➤ zu den Ausführungsgrundsätzen der Bank für Sozialwirtschaft AG ➤ zur telefonischen Sprachaufzeichnung/ Videoaufzeichnung für den gesamten Wertpapierbereich und ➤ zur Bereitstellung der Wertpapierdokumente im elektronischen Postfach 		
Ort, Datum	Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift	

Einlagensicherung der Bank für Sozialwirtschaft AG

Sicherung Ihrer Geldanlage

Informationen zur gesetzlichen Einlagensicherung und zum Institutsschutz über den Bundesverband der Deutschen Volksbanken- und Raiffeisenbanken.

Ein starker Verband bietet zusätzlichen Schutz

Im Rahmen der rechtlichen Harmonisierung in Europa traten gesetzliche Regelungen für den Einleger-schutz in Kraft. Der deutsche Gesetzgeber setzte am 3. Juli 2015 die EU-Richtlinie über Einlagensi-cherungssysteme in nationales Recht um.

Wir sind der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) an-geschlossen. Diese hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihr angeschlossenen Banken abzuwenden oder zu beheben. Hierdurch werden die Insolvenz ei-ner angeschlossenen Bank und damit auch ein Entschädigungsfall vermieden. Dieser sogenannte In-stitutsschutz ist also dem o. g. Einlagenschutz vorgeschaltet.

Seit Bestehen der Sicherungseinrichtung und somit seit mehr als 80 Jahren hat es keine Insolvenz ei-ner der Sicherungseinrichtung angeschlossenen Bank gegeben, sodass noch nie ein Einleger ent-schädigt werden musste.

Weiterführende Informationen auf den Seiten des BVR:

<https://www.bvr-institutssicherung.de/isg.nsf>

und

https://www.bvr.de/Wer_wir_sind/Unsere_Sicherungseinrichtung

Kundeninformationen zum beratungsfreien Geschäft

1. Kundeninformation über den Zweck der Angemessenheitsbeurteilung

Im beratungsfreien Geschäft ist die Bank für Sozialwirtschaft AG verpflichtet, rechtzeitig vor der Erbringung dieser Dienstleistung den Kunde bzw. die für ihn handelnde Person (nachfolgend Bevollmächtigte genannt) einmalig darüber zu informieren, dass aktuelle, korrekte und vollständige Informationen über die hinreichenden theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen einzuholen sind. Diese bilden die Basis und sind unerlässlich dafür, dass die Bank die Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen für den Kunden prüfen und beurteilen kann. Folglich liegt es im Kundeninteresse vollständige und zutreffende Angaben zu machen und auch auf Änderungen hinzuweisen. Die Angaben können jederzeit angepasst werden, indem der Bevollmächtigte der Bank die Erweiterung der praktischen Erfahrungen im Wertpapiergeschäft mitteilen. Darüber hinaus werden Erfahrungen in einzelnen Produkt-Risikoklassen bei der Bank für Sozialwirtschaft AG automatisch, anhand der Wertpapiertransaktionen, die in der Vergangenheit in unserem Hause durchgeführt wurden, bewertet. Auf die Erhebung der Informationen kann nicht verzichtet werden.

Die Angemessenheit beurteilt sich danach, ob der Kunde bzw. der Bevollmächtigte über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken in Zusammenhang mit der Art der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistung beurteilen zu können. Gelangt die Bank aufgrund der Kundenangaben zu der Auffassung, dass das vom Kunden bzw. Bevollmächtigten gewünschte Finanzinstrument oder die Wertpapierdienstleistung für den Kunden nicht angemessen ist, wird sie den Kunden darauf hinweisen. Erlangt die Bank die erforderlichen Informationen nicht, informiert die Bank den Kunden vor Geschäftsabschluss darüber, dass eine Beurteilung der Angemessenheit nicht möglich ist. In diesem Fall kann die Order nur nach ausdrücklicher schriftlicher bzw. telefonischer Bestätigung durch den Kunden ausgeführt werden. Der Hinweis, dass eine Beurteilung der Angemessenheit nicht möglich ist, wird zusätzlich auf der Wertpapierabrechnung des Kunden angedruckt.

Die Beurteilung der Angemessenheit basiert auf den Informationen, die der Kunde bzw. der Bevollmächtigte der Bank über die Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen mitgeteilt hat. Diese Angabe umfasst keine Informationen zu Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen. Gelangt die Bank bei der Angemessenheitsprüfung zu der Auffassung, dass das vom Bevollmächtigten in Betracht gezogene Finanzinstrument im obigen Sinne nicht angemessen ist, so wird sie den Kunden vor Geschäftsabschluss hierüber informieren. Wünscht der Bevollmächtigte dennoch die Ausführung der Order für den Kunden, darf die Bank diese weisungsgemäß ausführen. Zusätzlich wird ein entsprechender Hinweis dazu auf der Wertpapierabrechnung des Kunden angedruckt.

2. Eingeschränkte Prüfung des Zielmarktes im beratungsfreien Geschäft

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, die Vereinbarkeit der von ihr angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente mit den Bedürfnissen des Kunden bzw. des Bevollmächtigten, denen gegenüber sie Wertpapierdienstleistungen erbringt, zu beurteilen, auch unter Berücksichtigung des sogenannten Zielmarktes. Der Zielmarkt beschreibt typisiert, an welche Kunden sich ein Finanzinstrument richtet. Dabei werden insbesondere Angaben zu typischen Anlagezielen (einschließlich eines erforderlichen Anlagehorizonts), typischerweise erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen, um die Risiken des jeweiligen Finanzinstruments zu verstehen, sowie der typischerweise erforderlichen Risikotoleranz bei einer Anlage in das jeweilige Finanzinstrument gemacht. Soweit die Bank Kaufaufträge in Finanzinstrumenten beratungsfrei ausführt, wird sie nur solche Informationen, die der Kunde bzw. der Bevollmächtigte der Bank zur Verfügung gestellt hat, heranziehen, die sich auf seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen beziehen. Zudem wird sie die Kundenkategorisierung berücksichtigen. Weitere Angaben des Kunden, die dieser der Bank etwa für Zwecke der Anlageberatung oder der Finanzportfolioverwaltung zur Verfügung gestellt hat, wird die Bank im Zusammenhang mit dem beratungsfreien Geschäft nicht verwenden. Daher kann die Bank im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts ausschließlich prüfen, ob der Kunde bzw. der Bevollmächtigte im Hinblick auf die Kundenkategorisierung sowie die Kenntnisse und Erfahrungen im

Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist. Gelangt die Bank aufgrund der Kundenangaben bzw. der des Bevollmächtigten zu der Auffassung, dass der Kunde bezüglich des von ihm gewünschten Finanzinstruments im Hinblick auf seine Kundenkategorisierung nicht im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist, wird sie einen Auftrag des Kunden zum Kauf des Finanzinstruments weder annehmen noch ausführen. Gelangt die Bank aufgrund der Kundenangaben bzw. der des Bevollmächtigten zu der Auffassung, dass der Kunde bezüglich des von ihm gewünschten Finanzinstruments im Hinblick auf die Kundenkategorisierung bzw. seine Kenntnisse und Erfahrungen im negativen Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist, wird sie einen Auftrag des Kunden zum Kauf des Finanzinstruments weder annehmen noch ausführen. Gelangt die Bank aufgrund der Kundenangaben bzw. der des Bevollmächtigten zu der Auffassung, dass der Kunde bezüglich des von ihm gewünschten Finanzinstruments im Hinblick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist, wird sie den Kunden darauf hinweisen und eine Anlageberatung empfehlen. Bei fehlendem Zielmarkt kann es im beratungsfreien Geschäft ebenfalls dazu kommen, dass die Bank keine Order für das betreffende Finanzinstrument entgegennehmen kann.